

Zur Geschichte der Offenbacher Lateinschule

Von Direktor Dr. Buchhold.

Über die Offenbacher „Lateinische Schule“ ist schon viel geschrieben worden. Wenn jemand die Geschichte von Offenbach behandelt, so kann er die alte Lateinschule nicht unerwähnt lassen; denn sie war zu Zeiten für Offenbach von großer Bedeutung.¹⁾

Die folgenden Blätter werden nicht die Geschichte der Lateinschule, sondern nur den Versuch enthalten, die Gründung der Schule, ihre Existenzbedingungen und ihre Art auf Grund vorhandenen Aktenmaterials klar zu legen. Einige interessante Abschnitte aus der späteren Schulgeschichte, namentlich auch die Zeit des Absterbens der lateinischen Schule und ihre Umwandlung in eine Realschule (1834) beabsichtigen wir später zu behandeln.

Die vorhandenen Akten.

In seiner Einleitung zur Geschichte des öffentlichen Schulwesens zu Offenbach a. M. 1892, S. V berichtet der frühere Direktor der höheren Mädchenschule zu Offenbach a. M., Dr. Sommerlad, daß ihm für die Schulgeschichte der ältesten Zeit zwei von ihm in der Registratur des hiesigen Großherzoglichen Kreisamts aufgefundene Faszikel „Offenbacher Lateinische Schulakten“ als Quelle gedient hätten. Einige Zeit später sind diese Akten wieder unter anderen Papieren verloren gegangen und erst im Jahr 1911 bei einer eingehenden Aktenrevision, die sich auch auf die Bodenräume des Kreisamts erstreckte, wieder aufgefunden worden. Bei dieser Gelegenheit wurden auch andere Akten, die sich auf die „Offenbacher Lateinische Schule“ beziehen, aus den Jahren 1704, 47, 52, 84—87, 92, 93, 99; 1808, 09, 12, 13, 17, 22, 24, 25, 28—31, 39, 41 gefunden²⁾.

Die beiden ältesten der 1911 wieder aufgefundenen Aktenfaszikel, die für uns hauptsächlich in Betracht kommen, führen folgende Bezeichnung:

I. „Offenbacher Lateinischer Schul Acta in specie Die in Engelland gesuchte und erlangte Pension für die Lateinische Schule zu Offenbach betr. de An. 1691—1718.“

¹⁾ Von der lateinischen Schule handeln: Königfeld, Geschichte und Topographie der Fabrik- und Handelsstadt Offenbach (Offenbach 1822) S. 98 f.; Heber, Geschichte der Stadt Offenbach (Frankfurt a. M. 1838) S. 176 f.; Simon, Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen (Frankfurt a. M. 1865) Bd. I. S. 201 f.; Pirazzi, Bilder und Geschichten aus Offenbachs Vergangenheit (Offenbach 1879) S. 78 f.; L. Schmidt, Offenbach am M. Sonst und Jetzt (Offenbach 1885) S. 8; am ausführlichsten Sommerlad, Geschichte des öffentlichen Schulwesens zu Offenbach a. M. (Offenbach a. M. 1892) S. 18 ff.; Jöst, Offenbach a. M. in Vergangenheit und Gegenwart (Offenbach 1901) S. 74 f.; s. auch Progr. d. Gymn. z. Offenbach, 1909.

²⁾ Die aufgefundenen Akten sind in den Besitz des Großh. Hessischen Haus- und Staatsarchivs in Darmstadt übergegangen.

- An. 1691—1698 Henrich Ku haupt
 — 1698—1704 Caspar Henric Petri
 — 1706—1713 Joh. Henr. Bernhardt
 — 1714—1737 Joh. Sebast. He p p e

An. 1691—1737.“ Von anderer Hand in späterer Zeit hinzugefügt: „Dotation und Originalurkunde 1718.“

Die Gründe für die Errichtung der Schule.

Was den Grafen Johann Philipp zu Isenburg und Büdingen, der seinem Vater Johann Ludwig 1685 in einem Alter von 30 Jahren in der Regierung folgte, dazu veranlaßte, trotz der noch stark wahrnehmbaren Nachwirkungen des dreißigjährigen Krieges eine höhere Schule zu gründen, geht aus den ältesten Urkunden hervor, die wir nachstehend veröffentlichen. Vor allem maß er der Schule im allgemeinen eine hohe Bedeutung bei. Von guten Schulen schien ihm das Wohl des Staates und seiner Bürger abzuhängen. So hielt er es für die Pflicht des Regenten, für gute Schulen zu sorgen. Er erfüllte aber auch eine Pflicht der Pietät, da schon sein Vater und Großvater sich mit dem Gedanken getragen hatten, Schulen, die in der Schreckenszeit des dreißigjährigen Krieges zerstört waren, wieder zu errichten; Vater und Großvater waren aber durch die dazwischen eingefallenen schweren Läufe und verderblichen Kriegszeiten, welche sie und die Ihrigen endlich gar in das Exilium¹⁾ gesetzt, „von ihrem guten Vorhaben abzulassen gemüssiget worden.“ Auch eine Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott glaubte der Graf erfüllen zu müssen, der ihn „in vorigen Jahren zu der Regierung gnädiglich berufen und nicht allein aus allen innerlichen²⁾, sondern auch nachbarlichen Widrigkeiten, deren seine Lande und er bereits einen Vorgesmack empfunden, ganz wunderbarlich errettet und die feindlichen Waffen von den Grenzen wiederum abgetrieben“³⁾. Auch seine religiöse Überzeugung — er war eifriger Protestant — wirkte stark auf seine Entschliebung ein; die Schule sollte eine protestantische Schule sein. Diener des Staates und Diener des göttlichen Wortes sollten aus ihr hervorgehen.

Die Beschaffung der nötigen Mittel.

So kam der Graf zu dem festen Entschlusse, eine lateinische Schule zu gründen. Nun galt es die nötigen Mittel zu beschaffen. Zunächst wurde im Konsistorium beraten und berechnet, wie viel

¹⁾ 1635 war die Grafschaft Isenburg-Büdingen als eine verwirkte Grafschaft des Reiches erklärt und dem Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt eingeräumt worden. Die Verbannung des Grafen dauerte bis 1642. S. Simon II. 316 f.

²⁾ bezieht sich wohl auf eine Auseinandersetzung mit seinem Bruder Wilhelm Moritz, mit dem er gemeinsam die Regierung angetreten hatte. 1687 wurde zwischen beiden das Land geteilt. Simon II. 334 f.

³⁾ gemeint ist der dritte Raubkrieg Ludwigs XIV. 1688 war ein französisches Heer bis zum Rhein vorgerückt, hatte Worms, Speyer und Mainz besetzt; ein Streifkorps setzte über den Rhein und brandschatzte die rechtsrheinischen Gebiete.

Geld für die Schule aus dem eigenen Lande aufzubringen sei. Das Land war klein, die Bevölkerung arm. Von allgemeinen direkten Steuern mußte abgesehen werden. Man stellte zusammen, welche aus besonderen Anlässen zu entrichtenden Abgaben der Schule zufließen sollten. Da erkannte der Graf, daß er ausreichende Mittel zur Gründung der Schule aus der Grafschaft allein nicht aufzubringen vermöge. In dieser Verlegenheit stimmte er dem Vorschlag seines Hofpredigers Conrad Bröske¹⁾ bei, in protestantischen Ländern, insbesondere in den Vereinigten Niederlanden und in England Geldsammlungen für die zu errichtende Schule zu veranstalten. Hofprediger Bröske erbot sich, selbst die Reisen zu machen und für die Sammlungen tätig zu sein. Er entwarf auch die nachstehend abgedruckten Vollmachten (*litterae patentes*, offene Briefe, Patente) die ihn zu diesen Sammlungen ermächtigten.

Die Vollmachten.

Die in unsern Akten vorliegenden Urkunden sind Originale, mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift des Grafen versehen; es sind die Papiere, die dem Hofprediger auf seinen Reisen als Ausweis gedient haben.

Nr. 1. Urkunde in deutscher Sprache auf Pergamentpapier. Vollmacht für die Vereinigten Niederlande. Die Interpunktion ist zur Erleichterung des Verständnisses hier und da vervollständigt. Die Rechtschreibung dieser sowie aller anderen Urkunden in französischer und lateinischer Sprache ist beibehalten.

Wir Johann Philips Graf zu Isenburg und Büdingen entbiethen allen denen so gegenwertiges unser Patent zu lesen vorkommt, unsern respective fr. auch günst. und gnd.: Gruß zuvor, und fügen männiglich hiermit zu wissen.

Demnach wir mit und beneben andere viel tausend aufrichtigen Christenhertzen nicht sonder schmerzliche betrübniß nun eine geraume Zeit her angesehen, wie viel hundert ja tausend Kirchen und Schulen hin und wieder auf dem Land und in Stätten durch grausames Feuer und mehr als feindliche executionen zu Grund gerichtet und zerstört worden, und anbey betrachtet, wie viel dem allgemeinen Christlichen Religionswesen dardurch abgehe, biß selbige restauriert und wieder in vorigen stand gebracht werden möchten, all die weil der ruin und Verderbnuß allzugroß und fast dahin gediehen, daß wol zu zweifeln stehet, ob Viele immermehr, die meisten aber in Verlauff vieler Jahren, wieder aufgerichtet werden könnten? Mithin aber auch erwogen wir, daß Christlichen Regenten und hohen Obrigkeiten, denen Natürlichen und aller Völcker, ja auch Welt- und Geistlichen Rechten nach allerdings obliege, an ihrem Ort und so viel an Ihnen ist, daran zu seyn, da mit Kirchen und Schulen, nicht allein wo sie seynd in gutem Stand und Wesen aufrecht erhalten, sondern auch womöglich repariret, und auch gantz von neuem er-

¹⁾ Conrad Bröske, geb. 1660 in Wolfshagen in Niederhessen, besuchte das Gymnasium zu Hersfeld, studierte zu Marburg Philologie, Philosophie und Theologie, bildete sich in Genf in der französischen Sprache aus, wurde 1684 außerordentlicher Pfarrer in Offenbach, 1686 Hofprediger. s. Heber S. 176.

6 bauet und angelegt werden. Allermasen dann auch Unsere in Gott seelig ruhende Vorfahren an der Grafschaft Isenburg und Büdingen, absonderlich aber unser seelige Groß-Herr Vater und Herr Vater selbst bey ihrem Lebzeiten sich vielfältig dahin bemühet, wie sie nicht allein durchgehends Kirchen und Gemeinde Schulen in ihrem Land bauen und erhalten, sondern auch etwa eine gute Lateinische Schule mit ihren Unterschiedlichen Classen und Zugehör allhier zu Offenbach erheben und zum Stand bringen möchten, durch die aber darzwischen eingefallen schwere Läufe und verderbliche Kriegzeiten, welche sie und die jhrige endlichen gar in das exilium gesetzt von ihrem guten Vorhaben abzulassen gemüssiget worden, und daß dannenhero Uns, als welche der Allerhöchste Gott in vorigen Jahren zu der Regierung gnädiglich berufen, und nicht allein auß allen innerlichen, sondern auch nachbarlichen Widrigkeiten, deren Unsere Lande und wir bereits ein Vorgeschmack empfunden, gantz wunderbarlich errettet, und die feindliche Waffen von unsern gräntzen gnädiglich wiederumb abgetrieben, also fort allerdings gebühren will, dem Allergütigsten Gott vor diese seine besonderbare Gnade und Wolthat vor allen Dingen der Tag Unseres Lebens herzlich zu danken, zugleich aber auch, das gute Werk, so Unsere seelige Vorfahren wegen aufrichtung einer freyen Lateinischen Schule vorgehabt, auch wir selbst Zeit Unserer Regierung allschon vielfältig darauf bedacht gewesen zu reassumiren, und mit der hülfe und willen Gottes in stand zu bringen: daß wir demnach bey unß zuforderst die jenige mittel so hier zu von nöthen seyn dörten, so viel davon allschon beyhanden, untersuchen, und wie weit dieselben etwa reichen möchten, überschlagen lassen; Nachdem mal aber sichs, wie nicht zu verwundern, also befunden, daß viele darzu hiebevör verschaffte legata und andere bare mittel durch die continuirliche Kriege, so in- und außershalb dem Röm. Reich und in der Nachbarschaft hier und dar geführet worden, ziemlich ins trocken gerathen, und dannenhero allerdings nötig seyn werde, daß wir zur Beförderung dieses Unseres Christlichen Vorhabens andere Christliche Herzen, um eine erkläckliche freywillige beysteuern vermittelst expresser abschickung geziemendermasen ansprechen ließen; daß wir demnach hierzu benahmt und bevollmächtigt, Unsern Hofprediger und lieben getrewen Ehren Conrad Brösken, geben demselben auch hiermit diese Vollmacht also und derogestalt, daß¹⁾ Er in Unserm Nahmen sich in die Vereinigten Niederlande erheben und daselbst, weilen selbige Nation von wegen jhres besonderbahren eifers vor die Ehre Gottes und dessen Kirche und Schulen auch wegen rechtschaffener ernstlicher Gottesfurcht und Gutthätigkeit einen allzeit bestendigen großen ruhm durch die Welt getragen und annoch biß auf gegenwertige Stund solchen bey männiglichen hat²⁾, an end und orten, wo er es vorthunlich findet, bei denen Ministeriis und

¹⁾ In dem ebenfalls vorhandenen Entwurf heißt es: „daß er in Unserm Nahmen durch Deutschland, Holland auch in England Verreise, an end und orten.“

Kirchenvorstehern, auch wol selbst, wenn nötig bey denen Hohen Regenten und Obrigkeiten, Vermittelst vorzeigung gegenwertigen Unsers Patents anmelde und zu erhebung der benötigten Schulsteuer dergebühr legitimire: Was ihm aber gereicht wird unter abstattung gebührenden danks, auch wo es begehret wird, gegen Zurückgebung eines empfangscheins an- und in seine Verwahr nehme und mit guter sicherer gelegenheit per wechsel oder sonsten auf Frankfurt verschaffe, und in Summa bey Verrichtung dieses und anders alles dasjenige thue und lasse, was einem getrewen Diener und Seelsorger gebührt und wol anstehet, welches alles denn, gleich wie es zur Ehre Gottes und außbreitung seiner heyiligen Kirche und Nahmens Ehre gereicht, wir allerdings genehm und ihn nach Vermögen diffals schadlos halten, sonsten aber gegen männiglich standes gebühr nach bey der gleichen Begebenheiten hinwieder nach äußersten unsern Kräften zu demeriren, auch sonsten so wol bey Unß als Unserer Posterität in gutem Andenken zu conserviren ganz geneigt — willig verbleiben werden, getrewlich und sonder gefehrde. Zu Uhrkund dessen wir gegenwertige Unsere offenbare Vollmacht und gegebene Commission nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch Unser angebohren größer Secret Insiegel darbey trücken lassen. So geschehen in Unserer Residentz zu Offenbach bey Franckfurt am Mayn. Den 17ten Juny im Jahr Christi 1690.

Johan Philipps Graf zu Ysenburg Und Büdingen.
(Eigenhändige Unterschrift des Grafen. Siegel.)

Das Siegel trägt die Inschrift im äußeren Kreis: Sigillum Johann Philipp Grafi zu — im inneren Kreis: Ysenburg und Budingen. Anno 1676.¹⁾ In der Mitte das Isenburger Wappen.

Nr. 2. Urkunde in lateinischer Sprache auf Pergamentpapier. Vollmacht für Deutschland, die Niederlande und England.

Nos Johannes Philippus Comes ab Isenburg et Budingen etc. Universis et Singulis ad quorum notitiam literae hae nostrae patentes pervenerint Salutem et officia nostra pro dignitate Cujusvis status et Conditionis paratissima.

Si beata prae aliis dicenda Res-publica, in qua plus valent boni mores quam bonae leges; et si omnino verum quod didicisse fideliter artes emollit mores, nec sinit esse feros; quin imo si certum, quod liberalia studia adolescentiam alant, senectutem oblectent, secundas res ornent, adversis perfugium ac solatium praebeant etc. Scholae autem et Gymnasia sint officinae istae unde tanquam ex seminariis prodeunt quicunque Ecclesiae et Rei-Publicae inservire aut alias ornamento esse gestiunt, usque adeo ut his bene se habentibus cuncta in Re-publica floreat vigeantque, cum totius reliquae vitae expectatio ab educatione bona pendeat, ut pote in qua principale fundamentum Rei-publicae latet, quemadmodum in semente bene posita ac culta bonae etiam messis spes est, adeo ut qui juventutem non recte instituunt, non solum ipsos liberos, sed etiam Rem-publicam non minima injuria afficiant, praesertim cum liberi

¹⁾ Hiernach hätte der Graf das Siegel von seinem 21. Lebensjahr an geführt; doch sind die beiden letzten Ziffern schlecht abgedruckt und nicht sicher festzustellen.

8 sint Rei - publicae membra et partes, indeque ut hortus pereat necesse est, nisi hortulanus, antequam arbores marcescunt, novellas inserat, surculos praescindat, distortos corrigat, vitia emendet; ita et Scholarum neglectus publicam hanc cladem invehit, ut omnia in barbariem ruant, imo Regimina justa in Tyrannidem tandem declinent, ac domestica magis magisque serpente perniciē propriis malis intercitant, proinde non male Philosophus iste statuit Res - publicas tum beatas fore, cum aut Philosophi regnarent, aut Regnantes philosopharentur, Philosophiam scilicet veram, non simulatam, intelligendo! Id quod profecto omni tempore et apud omnes gentes ac populos, quibus propria Salus cordi fuit, summopere spectatum fuisse in propatulo est, et ut de populis istis, qui vero cultu divino caruerunt, ex. gr. primitiva Re - publica Romana aliisque innumeris Regnis, Provinciis, Civitatibus atque Rebus - publicis impraesentiarum taceamus: Praesertim apud Judaeos olim atque nunc apud nos Christianos Scholarum fere prima Regum et Rerum - publicarum cura aut fuit aut certe esse debuit. Unde et evenit ut ipsissima ista cura erigendi ac fundandi scholas summis Majestatis juribus annumerata fuerit et etiam nunc Imperatori Romano, Regibus ac aliis summis Magistratibus hoc jus tam splendidum tamque excelsum sub juris Regalis Nomine unice reservatum maneat. Quae omnia non segniter apud nos pensitantes, quin et Antecessorum Nostrorum, praesertim vero Dni avi et Dni Parentis nostri piae memoriae singularem in hanc rem affectum studiumque, tam ex scriptis quam ex aliis rerum monumentis notantes simul ac innumerabiles fere undique versum ruinas ac incendia scholarum aut non facile et cito aut fortassis nullo unquam aevo restaurandarum observantes, in animum nobis induximus Divinis praeceptis ac munere nostro rectaque ratione iuventibus laudanda eorum vestigia prosequi et scholam diversis suis classibus ac studiis distinctam, quam illi erigere meditati sunt ac prima eius fundamenta posuere, juvante Deo ad statum et perfectionem suam producere. Cum vero non solum pristina bella et plurima alia obstacula Antecessorum nostrorum consiliis non minima impedimenta creaverint, sed etiam praesens ad huc bellum tam ab oriente quam ab occidente patriae nostrae imminens adminicula illa, quae huic rei alias commode subvenire poterant, non parum et furtim quasi subtrahit et absorbet, ita ut vix ac ne vix quidem possibile sit ex propriis sumptibus ac mediis conatus nostros longissimo quoque tractu temporis ac annorum decursu effectui dare, hinc ad aliena et extranea subsidia animum adjecimus, nulli dubitantes, quod si virum aliquem pietate atque eruditione conspicuum literis nostris patentibus, quibus fides adhiberi possit, primo ad Provincias, communitates et Ecclesias Germaniae, dein vero etiam ad eas quae sunt in Confoederato Belgio et Magna Britannia, amandaremus, omnino fore ut ille modestis suis sollicitationibus suppetias huic molimini apud Benignos et Generosos animos procuraret, et nos compotes nostri voti aptosque redderet propositum opus longe honestissimum et pientissimum absque ulteriori remora exequendi. Quod itaque dum curamus animoque nobiscum versamus opportune nobis visum est huic negotio a nobis posse praefici perlatores harum virum Reverendum Dmn. Conradum Brösken Pastorem no-

strum Aulicum et Residentiae nostrae primarium, eique literis hisce patentibus viam ad Exteros Religionis nostrae Reformatae Consortes strui atque muniri. Quare etiam omnes et singulos ad quorum manus aut oculos haec penetraverint pro dignitate status ac conditionis obsequiosissime rogamus, ut portatori harum Pastori nostro Aulico benevolum et gratiosum ante omnia accessum commodare, dein quoque literis hisce nostris dictisque mandatarii nostri narratis haud gravatim fidem habere atque ita desuper sese declarare dignentur, uti spes nostrae nos expectare faciunt, et favor et dignitas rei ipsius postulant. Quod ipsum sicuti ad incrementum verae Ecclesiae Christianae Regnique coelestis propagationem unice tendit adeoque tam DEO quam hominibus omnimodo gratissimum, ita et nos vicissim officiis atque obsequiis nostris paratissimis data occasione demereri cunctos nullo unquam tempore intermitteremus. In quorum omnium fidem literas hasce patentes propria non solum manu subscripsimus, sed etiam sigillo nostro Majori Coroborari iussimus, datas Offenbaci ad Moenum XV. Calend. Julii Anno MDCXC. (Siegel.) (Eigenhändige Unterschrift:)

9

Johannes Philippus Comes
ab Ysenburg et Budingén.

Zu deutsch:

Wir Johannes Philipp Graf zu Isenburg und Büdingen etc. entbieten allen, zu deren Kenntnis diese unsere Vollmacht gelangt, unsern Gruß und versichern sie bereitwilligst unserer Dienste je nach Stand und Würde eines jeden.

Wohl ist vor allen andern der Staat glücklich zu preisen, in dem die guten Sitten mehr gelten als die guten Gesetze, und es erscheint durchaus richtig, daß eifriges Studium der Wissenschaften die Sitten mildert und sie nicht verwildern läßt. Ja es ist wohl gewiß, daß die freien Studien die Jugend fördern, das Greisenalter erheitern, im Glück eine Zier, im Unglück eine Zuflucht sind und Trost gewähren. Die Schulen aber und Gymnasien sind die Werkstätten, aus denen wie aus Pflanzschulen alle die hervorgehen, die der Kirche und dem Staate dienen oder sonst Ehre machen wollen, in so hohem Maße, daß alles im Staate blüht und gedeiht, wenn die Schulen in gutem Zustande sind. Denn die Hoffnung für das ganze spätere Leben hängt von einer guten Erziehung ab, die ja die ursprünglichste Grundlage des Staates bildet, sowie man eine gute Ernte erhoffen darf, wenn die Saat gut bestellt wird. Deshalb tun auch die, welche die Jugend nicht gehörig unterweisen, nicht nur den Kindern selbst, sondern auch dem Staate das größte Unrecht an, zumal die Kinder Glieder und Teile des Staates sind. Und so wie ein Garten zu Grunde gehen muß, wenn nicht der Gärtner, bevor die Bäume absterben, neue pflanzt, beschneidet, gerade richtet, veredelt, so führt die Vernachlässigung der Schulen öffentlichen Schaden herbei, so daß alles in Barbarei verfällt, ja gerechtes Regiment schließlich in Gewaltherrschaft ausartet, und während das Verderben im inneren sich weiter und weiter verbreitet, an den eigenen Übeltaten zu Grunde geht. Daher hat jener Philosoph nicht mit Unrecht die Behauptung aufgestellt, die Staaten werden glücklich sein, wo entweder die Philosophen regierten oder die Staatslenker sich mit Philosophie beschäftigten, natürlich nur wenn man hierunter die wahre und nicht die Scheinphilosophie versteht. Dies ist wirklich zu allen Zeiten und bei allen Völkern, die auf das eigene Wohl bedacht waren, offenbar sehr eifrig erstrebt worden; und um von jenen Völkern, die der wahren Religion entbehrten, z. B. von dem alten römischen Staate, anderen zahllosen Reichen, Provinzen, Gemeinden und Republiken für jetzt zu schweigen: vor allem bei den Juden galt einst und bei uns Christen gilt jetzt fast allgemein die Hauptsorge der Könige und Staaten den Schulen oder müßte ihnen sicher gelten. Daher kommt es auch, daß gerade die Fürsorge für die Errichtung und Gründung von Schulen zu den höchsten

- 10 Rechten der Majestät gerechnet wird und daß auch jetzt noch dieses so herrliche und erhabene Recht dem Kaiser, den Königen und anderen höchsten Behörden allein unter dem Namen eines königlichen Rechtes vorbehalten bleibt. Dies alles haben wir bei uns eifrig erwogen und den hervorragenden Eifer unserer Vorgänger in dieser Richtung, besonders unseres Herrn Großvaters und Herrn Vaters seligen Angedenkens aus Schriftstücken und andern Beweisen kennen gelernt und haben zugleich fast überall die Zerstörung und Einäscherung zahlloser Schulen wahrgenommen, die entweder nicht leicht und rasch oder vielleicht niemals wieder herzustellen sind; hiernach haben wir uns dazu entschlossen, da die göttlichen Lehren, unser Amt und die rechte Erwägung es guteißen, ihren lobenswerten Spuren zu folgen und eine Schule, die mit den ihr zukommenden verschiedenen Klassen und Studien ausgestattet ist, die jene zu errichten gedachten und deren ersten Grund sie gelegt haben, mit Hilfe Gottes zu gründen und auszubauen. Da indes nicht allein die früheren Kriege und sehr viele andere Hindernisse den Plänen unserer Vorgänger sehr große Schwierigkeiten bereitet haben, sondern auch der gegenwärtig von Osten und Westen¹⁾ unser Vaterland bedrohende Krieg die Mittel, die sonst hierfür bequem zur Verwendung kommen konnten, nur allzusehr und gleichsam unvermerkt uns entzieht und verschlingt, so daß es kaum möglich ist, unsern kühnen Plan aus eigenem Aufwand und eigenen Mitteln in langen Jahren zu verwirklichen, so haben wir unsern Sinn auf fremde und auswärtige Unterstützung gerichtet und sind der festen Zuversicht, wenn wir einen durch frommen Sinn und gelehrte Bildung ausgezeichneten Mann mit unserer Vollmacht, der Glauben geschenkt werden darf, erstlich zu den Provinzen, Gemeinden und Kirchen in Deutschland, sodann auch zu denjenigen in den Vereinigten Niederlanden und in Großbritannien senden, so wird er durch seine bescheidenen und beweglichen Bitten für dieses unser Unternehmen bei allen wohlthätigen und edelen Herzen Beistand gewinnen und uns instand setzen unser Gelöbniß zu erfüllen und das von uns geplante, so ehrenvolle und fromme Werk ohne weiteren Verzug auszuführen. Während wir dies bei uns sorgsam erwogen, erschien es uns zweckmäßig, mit diesem Geschäfte den Überbringer dieser Vollmacht zu betrauen, den hochwürdigen Herrn Conrad Bröske, unsern Hofprediger und Hauptpastor unserer Residenz, und ihm mit dieser Vollmacht den Weg zu den auswärtigen Genossen unseres reformierten Glaubens zu bahnen und zu sichern. Daher bitten wir auch jeden einzelnen und alle, in deren Hände und vor deren Augen dieses kommt, je nach ihrem Stand und Rang ergebenst, sie möchten geruhen, dem Überbringer dieser Vollmacht, unserm Hofprediger, in erster Linie einen wohlwollenden und gnädigen Zutritt zu gestatten, sodann auch diesem unserm Schreiben und den mündlichen Darlegungen unseres Bevollmächtigten ohne viel Umstände Glauben zu schenken und obendrein die Erklärung abzugeben, wie sie unsere Hoffnung uns erwarten läßt und die Begünstigung und die Wichtigkeit der Sache selbst erfordern. Sowie gerade dies auf das Wachstum der wahren christlichen Kirche und die Ausbreitung des himmlischen Reiches abzielt und Gott und Menschen in jeder Beziehung angenehm ist, so werden wir unsererseits niemals unterlassen, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, durch bereitwilligst geleistete Gegendienste und Gefälligkeiten uns alle zu verpflichten. Zur Beglaubigung von alle dem haben wir diese Vollmacht nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit unserem größeren Siegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Offenbach a. Main am 17. Juni 1690.“

Nr. 3. Urkunde in lateinischer Sprache auf Pergamentpapier. Vollmacht nur für England gültig.

Der Text ist der gleiche wie bei Nr. 2 bis zur Angabe der Länder, die zu besuchen sind; in Nr. 3 heißt es dann:

¹⁾ Der Türkenkrieg seit 1683, der 3. Raubkrieg Ludwigs XIV. seit 1688.

(... nostris Patentibus, quibus fides adhiberi possit,) in Magnam Britanniam et praeprimis quidem Angliam, quod vastissimum simulque potentissimum ac politissimum Regnum veram Religionem Christianam sincerumque Dei cultum et hoc ipso Ecclesiarum Scholarumque propagationem ac florem prae aliis confoederatis Regnis sibi semper curae cordique esse voluit, (amandaremus . . .).

Die anerkennenden Worte, mit denen der Graf England als Vorkämpferin der „wahren christlichen Religion und der reinen Gottesverehrung“ preist, sind nicht nur als captatio benevolentiae aufzufassen, sie entsprachen auch der innersten Überzeugung des protestantischen Fürsten.

Mit den Vollmachten ausgerüstet, begab sich Hofprediger Bröske auf die Reise.

Die Einkünfte aus der Grafschaft.

Inzwischen beriet der Graf mit seinen Räten, welche Einkünfte aus der Grafschaft man der neuen Schule zusichern könne. Das Ergebnis liegt in dem folgenden Aktenstück vor.

Nr. 4. Die Dotation des Grafen Johann Philipp.

Abschrift des Originals auf gewöhnlichem Aktenpapier.

Wir Johann Philipp Graf zu Isenburg und Büdingen Entbiethen hiermit Unseren Geist- und Weltlichen Bedienten wie auch Unseren Unterthanen samt und sonders Unsere Gnad und alles gutes und fügen Ihnen zu wissen: Als Wir Uns Unsers von Gott dem Allmächtigen anvertrauten obrigkeitlichen Amts Erinnert, und dabey erwogen, wie sehr und viel der Kirchen und dem Gemeinen Weßen daran gelegen, daß die Jugend Zuvorderst in dem wahren Christenthum und dann auch in guten Künsten und Wißenschaften treulich unterrichtet werde, und wie nöthig und nützlich dannenher die Stift- und Unterhaltung der Schulen seyn; dabei auch in besondere Betrachtung gezogen, daß in hiesiger Nachbahrerschaft viele reformirte Kirchen und Schulen durch die leidigen Kriegstrouben allbereits abgegangen seynd, und wenn gleich durch des Allerhöchsten Hülfe und Beystand der Liebe Friede rehabilitirt wurde, dennoch so leicht nicht wiederum restituirt werden, sondern besorglich mehr und mehr abgehen dürften; daß wir dannenher Anlaß genommen, zuvorderst Gott zu Ehren, und dann Seiner Kirchen und dem Gemeinweßen zum Besten in unserm antheil Landts der Grafschaft Isenburg und zwar in unserer allhießigen Residentz eine freye Schul inzurichten, worinnen die fundamenta der reformirten Christlichen Religion und der grundschlag des wahren Christenthums wie auch anderer Tugenden und Wißenschaften der blühenden Jugend zu Ihrer Seelen Heil und Heiligkeit eingepflanzt, von Selbiger erlernet, und so dann nicht allein die unterthanen im Land, sondern auch die Benachbahrte und Vertriebene¹⁾ sich deren nützlich bedienen mögten.

¹⁾ Die aus Frankreich vertriebenen Hugenotten.

Nachdannenab Wir aber auch dabey befunden, was maßen hierzu ein solcher fundus ohnumbgänglich erfordert werde, woraus die praeceptores Ihren Jährlichen nothdürftigen unterhalt haben können, und daß das, was in und außer Unserm Land darzu allbereits gutherzig gesteuert worden, und noch ferner gesteuert werden mögte, nicht zulänglich seye; so haben Wir umb den fürhabenden Gott-Wohlgefälligen Zweck desto eher und mehr zu erreichen, auß gutem Wißen und Vorbedacht nachfolgende Verordnung dießert halben gemacht, verordnen und wollen demnach erstlich, daß

1. Alle diejenigen Strafen welche Unsere Kirchen- und Policey-ordnung in sich begreift, determiniret und aus keiner criminali-Tat herrühren, zur Unterhaltung dieser unserer Schulen verwendet; deswegen steif und fest über die Ordnung gehalten, sothane Strafen von dem Presbyterio eines Jeden orths mit Hülfe der Beamten, treulich und fleißig beygetrieben, ein richtig Verzeichnis darüber geführt und alle Viertel Jahr eingeschickt werden sollen.

2. Nachdeme Wir einige Zünfte in Unserm Land neuerl. eingerichtet und noch weiter einrichten werden, so wollen Wir das, was Uns nach ahnleitung derer darin enthaltener puncten zukommt, ebenfalls zu dießer Schule destiniret und verwießen haben.

3. Soll der Meel-Accis¹⁾, so vor einigen Jahren eingeführet, und Uns zum Besten erhoben worden, ebenmäßig hiermit der Schule assigniret und Unsere Beamten nebst Ihrem Register quartaliter dahin zu leisten schuldig und gehalten seyn; Und da wir Jrgend hiernechst dießen Meel-Accis in einen ordentl(ich)en B(r)od-Accis verwandeln würden, soll es damit ebenmäßige Bewandnüs haben.

4. Den Zehenden Pfennig von frembden und ausländischen Handwerks-Leuten wollen Wir der Schulen zum Besten auch fahren und selbigen solcher hiermit überlassen.

5. Wer ingleichen den Noval-Zehenden²⁾, so Uns von denen im Hayner Wald und Wildbahn für ohngeföhr ... (Zahl ausgelassen) Jahren neugemachten Feldern gebührt.

6. Indem das Laster der Hurerey eine geraume Zeit her sehr überhand genommen, und Wir dadurch bewogen worden, an der gesetzten Strafe der 20 Thlr., wie sonst geschehen, nichts mehr nach- und solches durch ein Decret publiciren zu lassen; so soll es nachmahlen dabey sein Verbleibens, und die eine Helfte à 10 Thlr. kraft dießes die Schul zu gewartten haben.

7. Daferne das Hospital im Hayn der drey Eichen³⁾ in den Stand gerichtet ist, worinnen Wir es zurichten alleweil im Werk begriffen seyn, soll Von deßen Jährlich überbleibenden Renten der Schule nach advenant⁴⁾ auch ein Zuschuß geschehen.

8. Nachdem ahn Einigen orthen in Unserem Land und zwar im Amt der Drey-Eich allein von denen zum Verkauf geschlachteten ochßen, Kühen und Rindern der accis gegeben, von dem übrig Kleinen

¹⁾ Mehl-Akzise.

²⁾ Neubuch- oder Rottzehnte von zum ersten Mal bebautem Lande.

³⁾ = Dreieichenhain.

⁴⁾ = nach Verhältnis.

Vieh aber bisher nichts entrichtet worden; gleichwol aber darauf wie ahn anderen orthen in der nachbahrtschaft auch zugeschehen pflaget, billig etwas gesetzt wird, so soll hinkünftig von einem Schwein . . .¹⁾

Einem Kalb . . .

Einem Hammel . . .

Einem Bock . . .

Einer Geiß . . .

Einem Schaf . . .

Einem Lamm . . .

Einer Jung Geiß . . .

beydes von Christen und Juden, die dergleichen schlachten und verkaufen, der Schulen zum Besten gegeben werden.

9. Wenn Personen in einem der Policy und Landtsordnung nach unzulässigen grad einander heurathen oder Jhren Heurath vor der bestimmten Trauer Zeit vollziehen: oder zu der Zeit des Jahres, da es sonsten nicht erlaubet ist, Hochzeit machen, oder die dreymahlige proclamations auf einen oder zweyen Sonntagen verrichtet haben: oder bey Hochzeiten so wohl denn Kindtauf an die Policy-ordnung nicht gebunden seyn: oder Spielteute zu verbottener Zeit halten, oder andere, welche anstatt der öffentlichen Kirchenbuß allein für dem Pesbyterio solche thun und in solchen oder anderen dergleichen Fällen dispensation haben wollen, die sollen der gelegenheit und denen umständen nach etwas pro dispensatione geben undt dießes der Schule gewiedmet seyn.

10. Alldieweil ahn anderen orthen der löbl. gebrauch eingeführet ist, daß kein Testament oder letzter Wille gültig seye, worin nicht etwas ad pios usus verschaffet worden, so soll es gleichfalls in Unserm Land also gehalten und kein Testament, Codicill oder Letzter Wille auch Schenkung oder übergabe von Todtes wegen kräftig seyn und gelten, es wäre denn darin etwas, daß in eines Jeden disponenten Christlichem Belieben steht, dießer Unserer Schulen Vermacht worden.

11. Ingleichen sollen bey allen und Jeden Contracten, es seye Kauf und Verkauf, Tausch, Erb- oder andere Leyh, und sonsten, welche schriftl. uferichtet werden oder der Ordnung nach schriftl. uferichtet werden sollen, dieße Unsere Schule bedacht oder im Verbleibungsfall der Contract für ungültig geachtet werden.

12. Alle dieße gelder sollen so lang und viel, biß Wir einen absonderlichen Collectorem oder Schulverwalter bestellt haben, zu Unserer Cantzley geliefert, und daß dießes geschehe, von denen Beamten, Kellern²⁾ und Schultheißen darauf acht gegeben werden.

13. Obzwar Unsere Intention dahin nicht gerichtet ist, daß alles dasjenige was aus Unseren Renthen und gefallen oder auch dem Hospital gezogen und zur Schulen Verwißen ist, Immer und ewig dabey verbleiben solle und müßte, so wollen Wir es doch dahin verstanden und Unsere Erben und nachkommen darzu verbunden

¹⁾ Die zu erhebenden Summen sind ausgelassen.

²⁾ Kellermeister, gräfliche Beamte für Erhebung von Gefällen an Wein, Früchten etc.

14 haben, daß es zum Wenigsten so lang dauern undt wären solle; biß die Schul nothdürftig dotirt und versehen, undt also eingerichtet ist, daß wenigstens 5 praeceptores gehalten und salerirt¹⁾ werden können.

14. Dießem nach ist Unser ge(messen)er Befehl ahn alle Unsere geistliche und weltliche Bedienten, daß Sie und ein Jeder Insonderheit das Jenige, was einem oder dem andern hierunter Zuthun und Zubeobachten obliegt, treulich, fleißig und sorgfältig Thun u. Beobachten, und was zu Fortpflantz- und Beförderung dießer Unserer Schulen Immer gereichen kann und mag nicht unterlaßen sollen; so lieb ihnen ist, Unsere ungnade und Gottes des Allmächtigen Straf zu vermeiden.

Gegeben Offenbach den (fehlt Datum und Unterschrift.)

Diese Dotation blieb, wie wir annehmen dürfen, bis 1718, dem Todesjahr des Grafen Johann Philipp, in den Hauptpunkten in Kraft. Aus den eingehenden Geldern wurde ein Fonds gebildet, der Lateinische Schulfonds,²⁾ aus dem dann wieder die Bedürfnisse der Schule bestritten wurden.

Im Jahr 1718 wurde von den Nachfolgern des Grafen, den Söhnen seines Bruders Wilhelm Moritz, den Grafen Wolfgang Ernst und Wilhelm Moritz, die Dotation mit einigen Abstrichen erneuert. Diese liegt in unsern Akten im Original vor.³⁾

Nr. 5. Die Dotation der Grafen Wolfgang Ernst und Wilhelm Moritz, auf Pergamentpapier.

Wir Wolfgang Ernst und Wir Wilhelm Moritz, Gebrüdere, Grafen zu Isenburg und Büdingen, bekennen hiermit; Nachdeme Wir gefunden, welchergestalt des weyl. Hochgebohrenen Herrn Graf Johann Philippsen zu Ysenburg und Büdingen, Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims Lbd. auß deren Intraden⁴⁾ in dero antheil Landes zu der in Offenbach errichteten Lateinischen Schul, alß eine perpetuirliche Renthe, gewiedmet und verwießen, 1mo alle Zunft-Gelder, welche nach Anleitung deren Articulu, Deroselben alß Landtes Herren zugekommen. 2do Die Helfte derer Geld-Strafen, welche wegen des Lasters der Hurerey und anderer fleischlicher Vermischungen angesetzt und erhoben worden. 3tio. Was pro Dispensatione, der Gelegenheit und denen umständen nach, infolgenden und andern dergleichen fällen pflegt gegeben zu werden, wenn personen in einem der Policey und Landt-Ordnung nach unzuläßigem Grad einander heurathen: oder ihre heurat Vor der bestimmten Trauer-Zeit Vollziehen: oder zu der Zeit des Jahres, da es sonst nicht erlaubt ist, Hochzeit machen; oder die dreymahlige Proclamationes uff einen oder zweyen Sontagen Verrichtet haben; oder welche an statt der öffentlichen Kirchen-

¹⁾ salarirt, besoldet.

²⁾ Er bildet jetzt noch eine Einnahmequelle der Oberrealschule.

³⁾ Eine Abschrift liegt im Archiv der Fürstlich Isenburgischen Rentkammer; das freundliche Entgegenkommen der dortigen Behörde ermöglichte es uns, die Abschrift mit dem Original zu vergleichen; außer in einigen unwesentlichen Kleinigkeiten stimmen beide überein.

⁴⁾ = Einkünften.

Buß, allein Vor dem Presbyterio solche thun wollen. So dann 15
4to alle Einzuchs- und Juden-Schuhl¹⁾ oder diejenige
Gelder, welche die Juden hinund wieder im Landt, wegen erlaubnus,
eine Versammlung zu halten, Jährlich liefern müssen. Daß Wir über
sothane zu Beförderung Gottes Ehre und des gemeinen Besten ge-
reichender Verfügung nicht allein Vor uns, hinführo gleichfalls steth
und Vesthalten, und obbesagter Lateinischen Schul zu Offenbach,
die auch erwehte Gefälle, in allem Unß alß respee Landts- und
Deputats Herren zugefallenen Ortern ungekränkt laßen, mithin da-
runter nicht das allergeringste ändern, sondern Vielmehr auch noch
solches Unsern Successoren und künftigen Nachfolgern Krafft dieses
bestermaßen eingebunden und ufferlegt haben wollen; Allermaßen
dann zu destomehrer festhalt- und Versicherung deßen allen dieses
von uns eigenhändig unterschrieben und mit unsern angebohrnen
Gräfl. Insigeln bestärkt worden, so geschehen Offenbach den 28.
Octobris 1718.

(Eigenhändige Unterschrift der Grafen:)

Wolfgang Ernst gz yB.
(Siegel.)

Wilhelm Moritz gz ysenburgB.
(Siegel.)

Die Siegel sind schwarz zum Zeichen der Trauer um den
verstorbenen Grafen. Beim Vergleiche der beiden Dotationen er-
kennt man, daß die Grafen Wolfgang Ernst und Wilhelm Moritz
die Einkünfte der Schule nicht unerheblich beschränkt haben.

Das Ergebnis der Reise des Hofpredigers.

Die Bemühungen des Hofpredigers Bröske um Unter-
stützung in protestantischen Ländern hatten im ganzen wenig Erfolg.
Aus einem Brief des Grafen Johann Philipp, der vielleicht auch so
wie andere Briefe aus derselben Zeit an den Doktor der Theologie
und Hofprediger der Königin Horneck gerichtet ist — es fehlt die
Adresse — geht hervor, daß ein Kaufmann Cook in London
2¹/₂ Pfund Sterling für die Schule gegeben hat.

Nr. 6. Brief in französischer Sprache.

P. S.

Monsieur.

Il m'a été dit du même Sr. Brösque qu'un certain Marchand,
Bourgeois de Londres, nommé Cook, qui d'ailleurs s'est déjà gagné
une grande reputation de sa liberalité envers des choses pieuses, à
engagé sa parole, de vouloir encore, outre les 2¹/₂ livres de Ster-
ling qu'il à déjà delivré pour six mois, faire suivre d'autres subsides
pour le bien de nôtre Ecole. Et comme je n'y ay pas un adresse
speciale, je vous prie Mons. de me vouloir faire le plaisir, et de
donner à ce tres honneste homme des assurances de mes obli-
gations et de tres justes ressentiments que j'en ay. Demeurant
cependant comme j'ay assuré dans les Lettres

Le Comte Jean Philippe
d'Isenbourg et B.

¹⁾ Eine „Juden-Schul“ war 1708 eingerichtet worden; s. Pirazzi S. 71.

Von anderen Geldspenden von Privatpersonen hören wir nichts. Das Hauptergebnis war, daß die Königin Marie von England, Gemahlin Wilhelms III. einen jährlichen Zuschuß zu den Kosten der Schule im Betrag von 30 Pfund Sterling bewilligte. Der oben genannte Dr. Horneck hatte die Angelegenheit vermittelt. Hierüber gibt ein Brief des Grafen an Dr. Horneck Aufschluß.

Nr. 7. Brief in französischer Sprache.
Monsieur.

Le Sr. Brösque Ministre Ordinaire de la parole de Dieu à ma Cour estant de retour de son voyage qu'il a fait par la Hollande en Angleterre, dans la relation, qu'il m'a faite des ses aventures, s'est extremement elargi sur le chapitre de la magnifique liberalité de Sa Majesté de la Reine de la Grande Bretagne de la France et de Irlande, en disant comme elle se soit declarée de faire avancer tous les six mois (15) quinze livres de Sterlings pour la maintenue de L'Escole dans ma Residence à Offenbach sur le Mein pres de La Ville de Frankfurts . . . u. s. w. In dem Briefe wird dem Königspaar gewünscht, „que Dieu le tout puissant . . . les veuille accomplir de toutes ses graces et benedictions divines, pour la defence de la Foy Orthodoxe Chrestienne“ und der Hofprediger als ein Mann bezeichnet, „que Dieu a fait digne d'estre l'instrument élu à monstrier à leurs Majestés le vray chemin de la vie eternelle.“

Auch in anderen Briefen wird oft darauf hingewiesen, daß König und Königin als Verteidiger des rechten christlichen Glaubens den Segen Gottes verdienten, daß in England die wahre christliche Religion und reine Gottesverehrung geübt werde u. s. w. Wir dürfen wohl annehmen, daß die Erwägung und Zusicherung, die Schule werde einen echt protestantischen Charakter haben, auf die Entschliebung der Königin von entscheidendem Einfluß gewesen ist.

Noch ein kurzes Wort über den Grafen Johann Philipp. Man wird heute, wo man gewohnt ist, in einfachen Worten gerade aufs Ziel loszugehen, über den schwülstigen Ton der Vollmachten und der anderen Schriftstücke lächeln. Doch wird man anerkennen, daß in der Dotation und auch in den Vollmachten etwas Großzügiges liegt, wenn man bedenkt, unter welchen Verhältnissen der Graf seinen Plan zur Durchführung brachte. Zu einer Zeit, da in Deutschland noch vom dreißigjährigen Krieg her allenthalben Armut herrschte, da neue Kriege im Osten und Westen entbrannt waren, hielt er, von idealen Gesichtspunkten geleitet, an einem Plane fest, der in damaliger Zeit manchem abenteuerlich erscheinen mochte. Seine natürliche Klugheit ließ ihn dabei die geeigneten Maßregeln ergreifen, die zum Ziele führten.

Die Zuschüsse aus England.

Im festen Vertrauen auf die Zusage der englischen Königin wurde die Schule im Mai 1691 eröffnet. Doch statt der 30 Pfund Sterling, auf die man gerechnet hatte, gingen im Jahr 1691 nur 10 Pfund, im Jahr 1692 nur 15 Pfund aus England ein. Um die

Schwierigkeiten zu heben, begab sich Hofprediger Bröske noch einmal auf die Reise. Wir besitzen den Brief, den er nach seiner Rückkehr an die gräflichen Räte geschrieben hat und bringen ihn nachstehend zum Abdruck. 17

Nr. 8. Brief Bröskes, Original.

HochEdle Gestrenge und Hochgelehrte,
Meine sonderß Hochgeehrte Herrn.

Nachdem ich durch Gottes Gnade wieder zurück kommen, wäre es meine schuldigkeit, eine völlige relation meiner Verrichtungen abzustatten. Weilen ich aber eine Ungemeine beschwerliche Krankheit auf der rückreise, welche deßwegen auch länger gedauert außgestanden, so daß ich mich von wagen zu wagen, auch von schiff zu schiff habe müßen leiten und führen laßen, da ich in der frembde krank zu liegen nicht resolviren konte, und diese krankheit mir noch hart anhanget, daß ich mich recht anzukleiden und aufzustehen nicht getraue, die feder viel weniger recht brauchen kann, alß kompt es auf die frage an, wie ich etwa durch jemand anderß meine relation, die nötig ist und große eyle hat, an gebührenden örtern könne vortragen laßen? Weilen auch über dies wegen unserer schulgelder etwas nötiges zu erinnern vorfället, alß verlange ich höflich eine mündliche Unterredung. Im schlafrocke, der mir gegen diesen sturm am dienlichsten, darf ich ins schloß nicht kommen, möchte alßo unmaßgeblich die Kirche wol der dritte ort seyn, wo diese Unterredung vorzunehmen. Alles in Meiner Hochgeehrten Herrn disposition stellende bin ich Meine sonderß Hochgeehrte Herrn

Offenbach den 18. 7ter
1693

ergebenster Diener
C. Bröske.

A Messieurs Messieurs les Conseillers d'Etat p. S. E. Illustrissime
d'Isenbourg Offenbach present à la Chancellerie.

Die Reise des Hofpredigers hatte den Erfolg, daß in dem Jahr 1693 eine Nachzahlung von 15 Pf. und der für 1693 fällige Betrag vollständig, im ganzen 45 Pf.¹⁾, bezahlt wurden. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er über diesen bedeutenden Erfolg seiner Bemühungen trotz seiner Krankheit eiligst Bericht erstatten wollte.

Die englischen Zuschüsse flossen aus einer für milde Zwecke bestimmten Königlichen Kasse, die der Almosenverwalter (Eleemosynarius, Grand-Aumonier) des Königlichen Hauses zu verwalten hatte. Dieser gab die Anweisungen zur Auszahlung an das Londoner Bankhaus Richard Hill; dieses sandte einen Wechsel an die Kuratoren der Schule und gab die Ordre zur Auszahlung des Wechsels an das Bankhaus Isaac Behagel²⁾ in Frankfurt a. M. Behagel bezahlte die Summe nach dem geltenden Kurs an die Kuratoren der Schule aus, diese quittierten. Es sind mehrere Briefe des Bankiers Behagel an den Gräflichen Rat Stock, mehrere

¹⁾ s. das Verzeichnis S. 18.

²⁾ Auch Behagel geschrieben; wohl derselbe, der bei Lehn, Geschichte der französisch-reformierten Gemeinde zu Offenbach a. M., S. 38 und 40 als Unterbevollmächtigter des Herrn von Valkenier erwähnt wird.

- 18 Quittungen und ein Verzeichnis der bis 1716 gezahlten Zuschüsse vorhanden. Hiervon veröffentlichen wir:

Nr. 9. Wechsel des Bankiers Hill, Abschrift.

à Londres le 22^{me} fevrier 1714 pour L. 30 Sterl. a veue de cette ma premiere decharge je payeray à l'ordre du maitre de l'Ecole à Offenbach la somme de trente livres Sterlings.

Richard Hill.

Nr. 10. Quittung. Abschrift.

Nous soubsignés Directeurs de l'Ecole Latine d'Offenbach, confessons avoir reçu de Monsieur Isaac Behagel, Marchand Banquier à Francfort (oultre les livres 30 Sterlings, qu'il nous a déjà payé le 22 Mars dernier, et dont lui avons signé nôtre quittance ou lettre de Change de Monsieur L'Esq. Hille) encore livres 37^{1/2} Sterlings. Ensemble 67^{1/2} Sterl. que Sa Majesté la Reyne de la Grande Bretagne nous a fait remettre par le dit Monsier Hille pour deux et un quart d'années de la pension royale pour l'Entretien de Nôtre Maitre de l'Ecole.

Fait à Francfort ce 28. May 1714.

Les Livres 67^{1/2} font en bon argent R. 300

et pour le change à 31 pour cent — 93

En tout R. 393 ou

589^{1/2} fl. d'Allemagne que nous confessons avoir reçu en deux fois

Matthias Stock
Conseiller d'Etat et Directeur
de l'Ecole.

Matthias Conradi
Ministre de la Cour et Directeur
de l'Ecole.

(L. S.)

Dass die „englische Pension“ nicht ganz regelmäßig ausgezahlt wurde, ersieht man aus einem uns erhaltenen Verzeichnis über die in den einzelnen Jahren zwischen 1691 bis 1716 eingegangenen Gelder.

Nr. 11. Verzeichnis der eingegangenen Gelder.
Das Verzeichnis ist auf einem auch sonst zu Notizen verwandten Bogen aufgestellt.

de ao. 1691 biß 1716 beyde inclusive sind 26 Jahr, Jedes zu 30 Pfd. Sterlins thut 780 Pfd. Sterlins.

darauf gezahlt damahls fin. 1691 . . . 10 Pfd.

1692 . . . 15

1693 . . . 45

94 . . . 30

95 . . . 30

96 . . . 30

97 . . . 60

99 . . . 15

1700 . . . 22^{1/2}

1701 . . . 15

1702 . . . 15

1705 . . . 45

1706 . . . 30

1707 . . . 30

1708 . . .	30
1709 . . .	30
1710 . . .	30
1712 . . .	45
	<u>527¹/₂</u>
ao 1714 . . .	<u>67¹/₂</u>
	595

mit obigem verglichen ständen noch aus 185 Pfd.

Von diesem noch ausstehenden Rest von 185 Pfund wurden 1716 noch 18 Pfund 6 Sch. als eine Extravergütung (gratification) bezahlt. In der hierüber vorhandenen Quittung wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, auch die jährliche Pension mit den Rückständen zu erhalten; die Räte Stock und Conradi bescheinigen, daß sie die genannte Summe durch Vermittelung von Behagel und Hill erhalten „par ordre de Sa Mayeste le Roy de la grande Bretagne, comme une gratification pour l'Ecole latine d'Offenbach a l'esperance de recevoir aussila pension annuelle de L. 30 d'Angleterre avec les arrerages.“ Die Quittung ist am 16. Oktober 1716 ausgestellt worden. Die Hoffnung der ausstellenden Räte hat sich nicht erfüllt; von England kamen keine Zuschüsse mehr.

Die englische Korrespondenz.

Es liegen eine größere Zahl von Konzepten und Abschriften von Briefen in lateinischer und französischer Sprache vor, die nach England gerichtet sind. Briefe aus England finden sich nicht in unsern Akten; nur die Kopie eines Briefes vom 2. Juli 1697 ohne Adresse und Unterschrift ist vorhanden.

Es war natürlich, daß man in England außer der Quittung über den Empfang des englischen Zuschusses auch noch Rechenschaft über die Verwendung des Geldes, d. h. regelmäßige Berichte über den Fortgang der Schule verlangte. Schon 1693 wurde beschlossen, daß diese Korrespondenz von den „Scholarchen“, der Schulaufsichtsbehörde, zu führen sei, auch wurde ein besonderes Siegel hierfür bestimmt.

Nr. 12. Beschluß des gräflichen Konsistoriums.

Offenbach, 20. Febr. 93.

Ist vor guht befunden und beschlossen worden, daß herinführo die Correspondentz m. Engelland unter dem Nahmen der Scholarchen geführet und deßwegen ein abßondl. Siegel bestellt werden solle, mit folgenden Devis: Ein Meerweibch(en) mit einem Scepter, in Wellen schwimmend, mit einem Lorbeer Crantz umgeben. Unter demselben die Worte: Alma Mater Britan. Mit der Umschrift: Sigillum Scholae Offenbacensis.

Die Berichte gingen vor allem an den jeweiligen Almosenverwalter: Reverendissimo in Christo Patri ac Domino Episcopo S. Asaphiensi¹⁾ Magnae Britanniae Eleemosynario“, „ad dominum Doctorem Blagrove Eleemosynarium Regium“, der in dem

¹⁾ St. Asaph, Bischofssitz in der Grafschaft Denbigh.

- 20 oben erwähnten Brief aus England als „subalmonier“ (= aumonier) bezeichnet wird, „ad Dominum Episcopum Lichfieldiensem“¹⁾, an den Königlichen Hofprediger Dominum Doctorem Horneck, den Bischof von Worcester,²⁾ im Jahre 1702 Groß-Almosenpfleger (Grand-Aumonier, Regiae Suae Majestatis in Magna Britannia Eleemosynarius amplissimus), den Doktor der Theologie Batteler, Almosenverwalter; bei besonderem Anlaß an den König oder die Königin. Als Beispiel dieser Korrespondenz veröffentlichen wir einen Brief der Scholarchen aus dem Jahr 1697 an den Bischof von Lichfield. Aus ihm geht hervor, daß es die Pflicht der Scholarchen war, über die ihnen anvertraute Schule regelmäßig zu berichten; sie entschuldigen sich, daß sie es einmal versäumt und legen nun zwei Halbjahresberichte bei. Zugleich bitten sie um die weitere Huld des Königs.

Nr. 13. Brief der Scholarchen. Abschrift.

Reverendissime in Christo Pater Domine Episcopo,

Amplissime, Meritissime Domine Gratosissime.

Quamquam officio nostro in curanda concredita nobis schola neutiquam hactenus defuimus, prout juncta hic duo programmata abunde testatum faciunt, accidit tamen praeter omnem opinionem et morem nostrum huc usque consuetum ut officio literarum et communicationis debitae deesse coactos nos plane videremus, dum publica alia eademque inevitabilia negotia collegium nostrum scholarcharum ita distraxerunt, ut non possibile nobis fuerit, id quod nobis in eo incumberebat, convenienter adimplere. Postquam autem praesens tempus majorem nobis licentiam indulget, intermittere haud debuimus neque volumus, Amplissimae Gratiae Vestrae utrumque programma Examinale tam autumnale de anno 1696 quam vernale de anno instanti 1697 debita cum reverentia insinuare. Et cum totus ac solus finis actionum nostrarum inter alia eo principaliter collimet,³⁾ ut Illustrissimi Comitum ac Domini nostri ut et eorum qui ab eius juris dictione dependent, gratissimus animus publice innotescat, nullum nobis restat dubium, quin et Amplissima Gratia vestra hoc quicquid est pro sua non saltem parte aequi bonique consultura, sed et ad Regiae Majestatis thronum ita commendatura, ut Majestas Sua Magnificentiam Regiam Scholae nostrae continuare haud dedignetur; quod superest, nos vicissim ardentissimis precibus nostris pro perpetua salute et longaeva vita Majestatis Suae in bonum totius Europae et Ecclesiae orthodoxae coelum fatigare non interitemus. Et Amplissimae Gratiae vestrae, cui felices et nestoreos annos apprecamur, aeternum nos obligatos censebimus tamquam

Offenbaci die 14. Apr.
anno di. 1697.

Amplissimae Gratiae vestrae
obsequientissimi et ad omnia servitia
paratissimi
Scholarchae.

Zu deutsch in den entscheidenden Teilen: Zwar haben wir in der Pflege der uns anvertrauten Schule seither niemals etwas versäumt, wie die beiden beigeschlossenen Schulberichte zur Genüge dartun. Dennoch ist es ganz gegen unsere Absicht und unsern seither geübten Brauch geschehen,

¹⁾ Lichfield, Bischofssitz in der Grafschaft Stafford.

²⁾ Worcester, Bischofssitz in der gleichnamigen Grafschaft.

³⁾ = collineat.

daß wir uns genötigt sahen, unsere Pflicht brieflicher Berichterstattung zu vernachlässigen, während öffentliche und unvermeidbare Dienstgeschäfte anderer Art die Mitglieder unserer Schulbehörde von jener Pflicht abzogen, sodaß es uns unmöglich war, unsere Obliegenheiten angemessen zu erfüllen. Da uns gegenwärtig mehr freie Zeit zur Verfügung steht, durften und wollten wir es nicht unterlassen, Ew. Bischöflichen Gnaden die beiden Examensberichte von Herbst 1696 und Frühjahr 1697 mit schuldiger Ehrfurcht zu überreichen. Und da unser ganzes Tun und Handeln unter anderm hauptsächlich auf das eine Ziel gerichtet ist, daß die Dankbarkeit unseres Erlauchten Grafen und Herrn und seiner Untertanen bekannt wird, so zweifeln wir nicht, daß Ew. Bischöflichen Gnaden diese kleine Gabe nicht nur (*solum f. saltem*) selbst gut aufnehmen, sondern auch vor dem Throne der Königlichen Majestät der Art empfehlen werden, daß Ihre Majestät sich nicht weigert, ihre königliche Hochherzigkeit unserer Schule gegenüber weiter zu betätigen u. s. w.

Außerordentliche Anlässe zum Briefschreiben waren der Tod der Königin Maria 1695 (Beileidsschreiben an den König, den Bischof von Lichfield, an Doktor Horneck), der glücklich vereitelte Anschlag der Jakobiten auf das Leben des Königs Wilhelm 1696 (Glückwunschschreiben an Dr. Horneck („*Dum gratulabundi omnes ac singuli pii et cordati in universis oris mundi sibi invicem occurrant, omnipotentis Dei Singularem misericordiam exaltando, quod Davidem suum Guilielmum, Angliae, Scotiae, Franciae et Hiberniae Regem invictissimum e Philistru crudelibus manibus eripuerit et nefanda illorum consilia contra Sacratissimam personam pudfecerit, nostrum utique fuit, eodem gratulationis munere nos inter alios perfungi etc.*“)), der Thronwechsel 1702 (Beileidsschreiben der Scholarchen an den Bischof von Worcester beim Tode des Königs Wilhelm III. vom 26. Mai 1702, an den Almosenverwalter Doktor der Theologie Batteler vom gleichen Datum).

Die englische Korrespondenz enthält außerdem mehrere Briefe des Grafen Johann Philipp (in Konzept oder Abschrift). Briefe, die den verbindlichen Dank des Grafen zum Ausdruck bringen (namentlich aus der ersten Zeit, an die Königin in französischer Sprache, an den Bischof von St. Asaph in lateinischer Sprache: *Johannes Philippus, Comes Isenburgi et Budingarum etc. Reverendissimo in Christo Patri ac Dno., Dno Episcopo St. Asaphiensi, Magnae Britanniae Eleemosynario Amplissimo meritissimo Fautori honoratissimo*) Beileidsbriefe (1695 an den König in französischer Sprache, 1702 an die Königin Anna), 1716 Brief an den König Georg mit der Bitte um Weiterzahlung der Pension. Wir bringen die folgenden zum Abdruck.

Nr. 14. Brief des Grafen Philipp an die Königin Anna. Abschrift.

Madame,

Etant du nombre de ceux qui ont extrêmement toujours admiré les tres-rares, tres-hautes et tres-grandes qualitez du Feu Roy Guillaume III. Roy de la Grande Bretagne, le Restaurateur de la Paix de l'Europe, et l'Asyle de la Religion Protestante; je ne pourrois me dispenser de ne condouloir avec Vôte Majesté sur le trespas de ce Grand Roy tant inopiné, et si peu attendu, et Vous en témoigner la profonde affliction, dont j'en ay été touché. Prenant en même temps la hardiesse de m'approcher du Throne

22 de V^{otre} Majesté pour la feliciter de l'heritage des trois Couronnes, et pour fair mille voeux pour le salut et la prosperité perpetuelle de V^{otre} Majesté, laquelle est regardée de toute l'Europe comme l'Asyle du présant Siecle. Et comme la Feu Reine Marie, les delices du Siecle passé, V^{otre} tres-chere Soeur, avoit ordonné tres-gra- tieusement de faire payer quinze livres des Ster- lings tous les Six mois, pour l'établissement et l'entretien de l'Ecôle dans ma residence à Offen- bach sur le Mein proche de Francfour, jusques au temps qu'on puisse faire un fonds dans vos Regnes¹⁾ pour la dite Ecôle; laquelle Munificence fut continuée par le Feu Grand Roy Guillaume, j'espere, Madame, que ce sera aussi par les effects de V^{otre} Grandeur Royale et de V^{otre} Pieté tout à fait extraordinaire priant Dieu tres-humblement pour la genereuse Conservation de Vos Graces, comme étant par devoir et inclination respectueuse

Madame
de V^{otre} Majesté

Offenbach le 26me de May
l'an MDCCII.

Le tres-humble, tres
obeissant et tres-obligé serviteur
(Unterschrift des Grafen.)

A Sa Majesté Royale,
Sa Majesté Anne, Reine de la Grande Bretagne,
de France et d'Irlande
tres-humblement au Palais de St. Jaque.

Während der Graf in verbindlichen Ausdrücken seinem herz- lichen Beileid und seiner Bewunderung des Königs Wilhelm Aus- druck gibt, weiß er zugleich seine Schule in Erinnerung zu bringen (s. die gesperrt gedruckten Worte).

Dies war notwendig, denn in den 4 letzten Jahren (s. das Verzeichnis S. 18) war niemals die volle Summe eingegangen. Daher schrieb der Graf gleichzeitig auch einen Brief an den Bischof von Worcester, „Grand Aumonier (Groß-Almosenier) pour Sa Ma- jesté de la Grande Bretagne“, in dem er um seine Fürsprache bittet. Doch dauerte es bis 1705, bis wieder die erste Zahlung (45 L.) ein- traf (s. Verzeichnis S. 18).

Als nach dem Tod der Königin Anna (sie starb am 1. August 1714, über die letzte Zahlung ist am 28. Mai 1714 quittiert s. S. 19) die Zahlungen ganz aufhörten, schrieb der Graf 1716 noch einmal an den König Georg.

Nr. 15. Brief des Grafen in französischer Sprache.
Sire.

Ayant plu au Dieu tres puissant, de benir tellement les justes et victorieuses armes de v^{otre} Majesté qu' à present le feu de la grande et si redoutable qu' abominable Rebellion contre la sainte personne d'un si benin Souverain est eteint, et que ses Ennemis publics et secrets sont detruits et dans le dernier desespoir.

¹⁾ Dieser letzte Satz fehlt in dem ersten Brief an Dr. Horneck, der die Erklärung der Königin enthält. S. S. 16. Von der Schaffung eines Fonds in England ist in den älteren Briefen nicht die Rede.

J'ay d'autant plus de raison, que beaucoup d'autres n'en ont pas d'en temoigner ma jouissance publique et de feliciter votre Majesté la dessus en priant le bon Dieu, qu'il luy plaise de conserver vôtre personne et toute la famille Royale en tous bonheurs accomplis et souhaitables, et de les assurer de plus en plus dans la tranquille possession des trois Royaumes; ou en meme tems la Magnanimite naturelle de votre Majesté Me donne la Hardiesse de m'approcher plus proche de vôtre Throne, pour la prier tres instamment à continuer les memes Graces que vos predecesseurs au Royaume de la Grande Bretagne ont faits et accordés depuis l'annee 1691 pour l'entretien de l'Ecole latine dans ma Residence a Offenbach sur le Mayn proche de Franckfort, à savoir que cette Ecole devoit recevoir de la Munificence royale, tous les six mois, quinze livres des Sterlins, jusques au tems, qu'on puisse faire un fond dans vos Regnes¹⁾ pour la ditte Ecôle; le quel benefice à ete etabli par la Feu Reine Marie et continue tant par le Feu Roy Guillaume III. qu'aussi par la dernière Reine Anne. Et comme apres la Mort de cette Feu Reine de Glorieuse memoire l'Ecole mentionee n'a receu ny le payement du courant, ny aussi la petite somme qui restoit encore: C'est pourquoy que je prens la liberte, avec vôtre tres gracieuse permission, d'avoir mon recours à Vôtre Majesté ccmmme à l'Asyle du present Siecle, poussé tant par le triste Etat, lequel cette Ecôle, pour la plupart etablie et conservee pour le passe par les sus loues bien-faits de trois Rois d'un tres haut et bon souvenir, ne pourra pas autrement eviter; du quel danger il n'y a rien qui la puisse tirer, que la tres benigne Assistance de votre Majeste en agreant la Continuation de la meme Grace extraordinaire et donnant des ordres Serieuses à Ceux qui ont eu la distribution des tels argents, de faire payer ce qui reste et de continuer pour l'avenir avec la somme destinee. Dans cette esperance indontable de l'effet, je ne cesserai jamais avec la jeunesse, qui en profitera à la gloire de Dieu, à faire mille et mille vœux pour le Salut et la prosperite de votre Majeste priant Dieu de tout mon coeur, qu'il flecha²⁾ votre Generosite, si renommee par tout, à la Conservation de ces hautes graces, et demeurant par devoir et inclination, dans le plus profond respect

Sire de votre Majeste

Offenbach sur le Mein
le 28 du moi d'Avril 1715.

le tres humble, tres
obeissant et tres devoue
Serviteur

(Unterschrift des Grafen.)

A Sa Majeste Royale
Sa Majeste George Roy de la
Grande Bretagne de France et d'Irlande etc.

Zu deutsch in dem die Schule betreffenden Teile: „Zugleich gibt mir die natürliche Großmut Ew. Majestät die Kühnheit, mich Ihrem Throne zu nahen, um Ew. Majestät inständig zu bitten, die gleichen Gnadengaben, die Ihre Vorgänger seit dem Jahre 1691 zur Unterhaltung der lateinischen

¹⁾ vergl. Anm. S. 22.

²⁾ = flechisse.

- 24 Schule in meiner Residenz zu Offenbach am Main bei Frankfurt gewährt haben, der Schule fernerhin zufließen zu lassen, und zwar soll diese Schule durch die Königliche Freigebigkeit alle Halbjahr 15 Pfund Sterling erhalten, bis¹⁾ man in Ihrem Reiche einen Fonds für die genannte Schule bilden könne. Diese Spende ist von der hochseligen Königin Marie festgesetzt und durch den hochseligen König Wilhelm III. ebenso wie durch die letzte Königin Anna weiter gewährt worden. Und da die genannte Schule seit dem Tode dieser hochseligen Königin ruhmvollen Angedenkens weder die Zahlung des laufenden Jahres noch die kleine Summe, welche noch ausstand, erhalten hat, nehme ich mir die Freiheit, mit Ihrer gnädigen Erlaubnis, meine Zuflucht zu Ew. Majestät zu nehmen als den Schutz und Schirm in der jetzigen Zeit. Ich sehe mich hierzu durch die trostlose Lage veranlaßt, welche die Schule, die in der Vergangenheit hauptsächlich durch die oben gepriesenen Zuwendungen dreier Könige von erhabenen und gutem Andenken gegründet und erhalten wurde, nicht anders wird vermeiden können; und es gibt nichts, das sie aus dieser Gefahr herausreißen kann als der gütige Beistand Ew. Majestät, indem Sie die Fortdauer der gleichen außerordentlichen Gnaden-Zuwendung bestätigen und denjenigen, die solche Geldspenden zu verteilen haben, nachdrücklich befehlen, das noch ausstehende Geld zu bezahlen und in Zukunft mit der Bezahlung der bestimmten Summe fortzufahren. In dieser unerschütterlichen Hoffnung auf Erfolg werde ich niemals aufhören, mit der Jugend, die davon zum Ruhme Gottes Vorteil haben wird, für das Wohl und das Glück Ew. Majestät tausend Gelübde zu tun und Gott von ganzem Herzen zu bitten, daß er Ihren überall bekannten Edelmut zur Beibehaltung dieser erhabenen Gnadengabe rühren möge, und verbleibe u. s. w.

Mit diesem Briefe, der noch einmal das Verhältnis der lateinischen Schule zu dem englischen Königshause eingehend berührte, hatte der Graf nur den Erfolg, daß noch eine letzte Spende (gratification, Extravergütung) von 18 Pfund 6 Schilling bezahlt wurde, siehe S. 19. Der vorstehend abgedruckte Brief ist der letzte nach England gerichtete Brief, den unsere Akten enthalten.

Das Schulgebäude.

Wo die Schule zuerst untergebracht war, läßt sich aktenmäßig nicht feststellen. Ein besonderes Gebäude wurde zunächst nicht für sie errichtet. Zumeist wird angegeben,²⁾ daß die Lateinschüler zuerst im Pfarrhaus in der Schloßstraße, der seitherigen Dienstwohnung des Hofpredigers Bröske, für den ein neues Haus gebaut wurde, unterrichtet worden seien. Da Bröske in so hervorragendem Maße an der Gründung der Schule beteiligt war, so ist die Aufnahme der ersten Schüler im Pfarrhaus sehr wahrscheinlich.

Erst im zweiten Jahrzehnt des Bestehens der Lateinschule bemühte sich der Graf, ein besonderes Schulhaus für sie einzurichten. In dem Vol. II unserer Schulakten findet sich eine Anzahl von Aktenstücken, die unter dem Gesamttitel zusammengefaßt sind: „Offenbacher Schul. Original-Kauf-Contract samt Zubehör in spee. Wie Illustr. Herrn Grafen Johann Philipsen Hochgrafil. Gnad. den zur Glashütten angelegten Bau von denen Interessenten erkauft und nachgehends Vor die Lateinische Schul aptiren laßen. 1709“³⁾

Das Haus in der Herrnstraße war von einem Franzosen,

¹⁾ S. Anm. S. 22.

²⁾ Königfeld S. 99, Pirazzi S. 78, Sommerlad S. 20, Jöst S. 74.

³⁾ 1709 fand der Kauf statt, nicht 1708, wie irrtümlich in sämtlichen Schriften über Offenbach angegeben ist.

Simony de Tournay,¹⁾ der in einem der Aktenstücke als „Glasmacher“ bezeichnet wird, im Auftrage von Franciscus Conradus Romanus und Joh. Fischer erbaut worden; er war zu einer Glashütte bestimmt, ein Glasofen sollte darin aufgestellt, Glas und Glasgefäße darin hergestellt werden. Allein der Bau erschien, noch ehe er vollendet war, den Auftraggebern „zu einer Glaßhütten, worzu Er eigentlich destiniert gewesen, nicht brauchbar, sondern zu klein“; sie ließen daher nicht weiter bauen und suchten den Bau zu verkaufen. Der Erbauer Simony erhob gerichtlich Anspruch auf den Bau, um sich für Arbeit und Kosten schadlos zu halten. So war der Verkauf erschwert. Deshalb beauftragten Romanus und Fischer den Frankfurter Handelsmann und Häuseragenten Gottfried Gebhard mit dem Verkauf und stellten ihm eine Vollmacht aus.

Nr. 16. Vollmacht für den Handelsmann Gebhard, Original, doppelt ausgefertigt mit Siegel und Unterschrift der Aussteller.

Ich Endesunterschriebener tue kund und bekenne hiermit, nachdem Ich in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß der von Sr. Simony de Tournay angegebene, auch uf Meine und Meines H. Mit-Interessenten Kosten, in seine vier Wände gestellte steinerne Bau zu Offenbach, zu einer Glaßhütten, worzu Er eigentlich destiniert gewesen, nicht brauchbar, sondern zu klein seyn solle: Daß Ich Derohalben Meines Theils Herrn Gottfried Gebhard, Bürgern und Handelsmann in Frankfurt, Gewalt und Vollmacht ertheilet habe, ermelten Bau, so gut Er kan, anderwärtlich zu verkaufen und an den Mann zu bringen, damit Ich Meinen Schaden einigermaßen ersetzt bekomme und zum wenigsten etwas von Meinem ausgelegten Gelde wieder erlangen möge. Und weilen zu besorgen, daß von Eingangs ermelten Simony de Tournay (welcher besagten Bau seiner angewendeten Mühe und Kosten halber gerichtlich anzusprechen sich unterstanden) einige Einrede oder Hindernuß geschehen dörfte: So gebe Ich oberwehntem H. Gebhard hiemit und Kraft dieses zugleich Gewalt und Vollmacht zu Abschneidung aller verdrießlichen Weitläufigkeit, Sich zuförderst mit Ihm oder den Seinigen, so gut er kan, zu vergleichen und abzufinden, damit kein Ufenthalt in der Sach zu befahren. Ich verspreche auch dasjenige, was Er, mein Gevollmächtigter, wegen dieser Sache in meinem Nahmen handelt und schließet, genehm- auch Ihn in allem zu vertreten und schadlos zu halten. Zu dessen mehrerer Versicherung habe Ich gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bekräftiget. So geschehen den 5ten Januarii 1704.

(Siegel.) Blanquet zum Verkauf des zu Offenbach von meinem Gelde erbauten Hauses und anderen zu selbiger Manufaktur angeschafften Sachen.

Franciscus Conradus Romanus D.mp.

Das Duplikat trägt die Unterschrift Joh. Fischer D. und ist schwarz gesiegelt.

¹⁾ Unter den Kirchenältesten und Gründern der französisch-reformierten Gemeinde wird auch ein Matthieu de Simony Equier sieur de Tournay genannt; s. Lehn, Gesch. d. franz.-reform. Gem., S. 14, 15, 21, 228.

Offenbar traf die Befürchtung, daß Simony Schwierigkeiten machen werde, ein, denn es dauerte 5 Jahre und Simony starb, ehe Gottfried Gebhard das Haus verkaufen und den Kaufkontrakt abschließen konnte. Käufer war der Graf Johann Philipp.

Nr. 17. Kaufkontrakt. Original.

Zu wissen seye hiermit, daß heut zu endgesetztem dato Zwischen dem Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Johann Philippsen, Grafen zu Ysenburg und Büdingen etc. an einem — Und Herrn Gottfried Gebharden, Bürgern und Handelsmann in Franckfurth am andern theil, folgender Kauf-Contract geschlossen worden: Nemblich es verkaufet an hoherwehnt Ihro Hochgräfl. Gnad. erst besagter Herr Gebhardt Krafft habender und extradirter¹⁾ Vollmachten, im Nahmen seiner Herrn Principalen, deren allhier zu Offenbach angefangenen und bloserdings in seinen vier Wändten stehenden, zu einer Neuen Glashütten Zwar gewidmeten, aber etwas Zu Klein gefallenen steinernen Bau, sambt darauf liegendem gehöltz, nichts darvon ausgeschieden, ohne den platz, als welcher Ihr. Hochgräfl. Gnad. Eygenthum ist und nicht verkaufet werden kann, umb und für Acht hundert Gulden jetziger franckfurter Wehrung, den Gulden zu Sechzig Creutzer und den Creutzer zu Vier Hellern gerechnet; dergestaltt und also, daß Von sothanem Kaufschilling Erstlich der Simonischen Wittib für Ihren Abstandt vermöge getroffenen Vergleichs Zwey hundert und fünfzig Gulden vergnüget, sodann Zweytens für das pflaster fünfzig neun Gulden 14 alb. einbehalten: die übrige Vierhundert neunzig Gulden 16 alb. aber vor ausgang dieser instehenden Oster-Meß mit baarem geldt bezahlet, und ermeldtem Herrn Gebharden, ohne anwendung einiger mühe und Kosten, nacher franckfurth in seine Behausung franc und frey geliefert werden sollen Mit Begebung aller ausfluchten, Exceptionen und freyheiten, so von einer oder der anderen seiten hiergegen eingewendet werden könnten oder mögten, im geringsten nichts ausbehalten. Treulich und sonder gefehrde. Zu mehrerer Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiger Kaufbrief in duplo ausgefertigt, beyderseits unterschrieben, gesiegelt, und originaliter gegen einander ausgewechsel worden. So Geschehen Offenbach den 17. Martij 1709.

(Siegel.)

Gottfried Gebhardt.

Hierunter Quittung: Obbemelte Summe ist mir (zu) unten gesetztem Dato, durch den Herrn Cammer-Rath Greyß wohl bezahlt worden.

Friorth den 6 Aprill Ao. 1709.

(Siegel.)

Gottfried Gebhard.

So kostete also der Bau im ganzen 800 Gulden, wovon die Bauherrn 490 fl. 16 alb.²⁾, die Witwe Simony de Tournay 250 fl. Abstandsgeld erhielten, während 59 fl. 14 alb. für das Pflaster zurückbehalten wurden. Ueber die der Witwe Simony de Tournay zu zahlende Summe wurde eine besondere Schuldverschreibung aufgenommen.

¹⁾ = ausgehändigter.

²⁾ 1 Albus = 2 Kreuzer; 1 Gulden = 30 Albus = 60 Kreuzer.

Wir Johann Philipps Graf zu Ysenburg und Büdingen pp. Urkunden und Bekennen hiermit: daß Wir bey Erkauffung der hiesigen Glaßhütten übernommen haben, im Nahmen der Verkäufer, an die Simonische Wittib de Tournay, gegen Zurückgebung des Original-Contracts und anderer, erm. Glaß-Hütten concernirend Briefschaften, für ihren abstand zu bezahlen die Summe von Zweyhundert und fünfzig gülden, worauff Sie sogleich fünfzig güldten empfangen, die übrigen Zweyhundert gülden aber versprechen Wir derselben in Jahres-Frist auch abzulegen, und biß dahin mit fünften pro Cento zu verpensioniren; Und setzen Ihr inmittelst um mehrerer Versicherung willen zu einem unterpfand ein, zweyhundert zwey und zwanzig Gülden Capital (die Wir noch uff einem neuen Hauß alhier in Offenbach, so wir vor einigen Jahren an den geweßenen Orgelmacher weil. Henrich Jacob Wilcken verkauffet, stehen und zu fordern haben und biß zur ablag ebenmäßig mit fünften pro cento verpensionirt bekommen) um sich im fall der noht daran erhohlen zu können. Zu urkund deßen haben gegenwärtige obligation eigenhändig unterschrieben und mit unserm Gräfl. Insiegel bekräftigen laßen. So geschehen Offenbach den 1. Martii 1709.

(Eigenhändige Unterschrift des Grafen abgekürzt.) (Siegel.)

Das so erstandene Haus wurde ausgebaut und für die Lateinische Schule passend eingerichtet.

Die Bestallung und Dienstanweisung der ersten Rektoren.

Wir besitzen die Bestallungen für die ersten Rektoren Kuhaupt (1691—1698), Henric-Petri (1698—1704), Bernhardi (1706—1713), Hepppe (1714—1737), Conradi (1737—1755) sämtlich. Aus ihnen geht nicht nur hervor, welche Pflichten und Rechte und welchen Gehalt der Rektor hatte, sondern auch, in welchem Geiste die Schule geleitet werden sollte.

Nr. 20. Bestallung des Rektors Kuhaupt, Duplikat der dem Rektor eingehändigten Urkunde.

Wir Johann Philipß Graf zu Isenburg und Büdingen etc. urkunden und bekennen hiermit, daß wir den Würdigen und Wohlgelährten Henrichen Kühhaupt von Ehringen auß unter-hessen Zum Rector Unserer allhier zu Offenbach durch Gottes Hülff und gnad neu aufrichtender Schulen gnädig bestellet und angenommen haben, Thun es auch Kraft dießes also und dergestalt,

1. Daß¹⁾ er zufoerdest Uns, Unseren Erben und Nachfolgern getreu, Hold, gehorsam und gewärtig seyn, Unseren nutzen nach seinem besten Fleiß und Vermögen prüfen und befördern, schaden warnen und wenden, selbstnen keinen thun noch andern wissentlich gestatten.

¹⁾ von hier ab bis Punkt 11 mit einigen kleinen Änderungen abgedruckt bei Sommerlad S. 20; wir haben die Orthographie und die Wortformen genau wiedergegeben.

2. Das Ihme anvertraute Amt und Rektorat also wie Er es bey Gott dem Allmächtigen gedenkt zu verantworten, Treulich verwalten.
3. Des Endes nicht allein für sich ein erbares und exemplarisches Leben führen, und sich der Gottesfurcht und aller Tugenden befließen: sondern auch die Ihme anbefohlene und unter seiner Inspection stehende Jugendt darzu anhalten:
4. Dabenebenst auch Selbige wie in dem Christenthum: also ebenfalls in guten Künsten und Wissenschaften besten Fleißes und Vermögens, nach dem Ihne Jetzt sogleich fürgeschriebenen oder hiernächst fürgeschrieben werdenden Typo unterrichten.
5. Und damit alles ordentlich her- und zugehe, gewiße und verordnete Schulstundte halten, und solche ohne ehrhafte ursachen nicht versäumen.
6. Daß die übrigen *praeceptores* in Haltung der Schulen, Beobachtung der Stunden und Lectionen eben dergleichen Thun und Ihr Amt rechtschaffen versehen wohl acht geben und dißfalls genaue uffsicht haben, derentwegen
7. Dann und wann die übrige *Classes* visitiren, die sich eräugende Mängel und gebrechen abstellen oder allenfalls Unsern Consistorial-Räthen anzeigen.
8. Deren Verordnung Er Jederzeit geleben und nachkommen und für sich selbstn nichts neues anstellen oder einführen, noch die eingeführte Authores verändern:
9. Ohne Vorwißen und Erlaubnus nicht verreysen, und allenfalls die Bestellung Thun, daß in Seiner abwesenheit, Sein Amt durch Jemand anderster verwaltet werde.
10. In Züchtigung der Jugendt alles Polterns und unziemlicher Heftigkeit sich enthalten, und
11. Im übrig allem das Jenige, was Zwar hier nicht geschrieben stehet, aber doch einem rechtschaffenen fleißigen rectori zuthun und zulaßen gebührt thun und laßen solle und wolle.

Für solchen seinen Dienst, welcher dato anfängt, und biß zu eines oder des andern Theil uffkündigung, die ein Vierteljahr vor außgang des Jahrs geschehen solle, währet, wollen Wir Ihme Jährlich und Jedes Jahr besonder von denen zur Schul destinirten Geldern, biß zu andern und beßern Zeiten geben und reichen laßen,

Ahn geld Einhundert und Fünffzig gülden, dagegen mag Er von den Schülern kein Schul- wohl aber Privat-geld, wenn einige sich der Privat bedienen wollen, fordern: Worbey Er Zur freyen Wohnung die Helfte des Schulhaußes nebst dem halben Theil der dazu gehörigter Scheuer, Ställe, Garten und Hofreith und Zwar in erwehlung der einen oder der andern Helfte, die freye Willkühr haben, so dann in Unsern Waldungen nothdürftiges Brennholz leßen und uff seine Kosten heimführen zulaßen macht und Erlaubnüs haben solle.

Hierüber hat Uns obgenannter Henrich Kühhaupt angelobet, auch ein leibl(ich)en Eydt Zu Gott dem Allmächtigen geschwohren, dießem allem also Treulich und gehorsamlich nachzukommen, ohne gefährde. Deßen zu Urkund haben Wir dieße In-

struction und Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem angebohrten Gräfl. Insiegel wißentlich bedrucken laßen. So geschehen Offenbach d. 26. May A. 1691.

(Eigenhändige Unterschrift des Grafen, abgekürzt.) (Siegel.)

Aus dieser Instruktion verdient hervorgehoben zu werden: sie ist allgemein gehalten, enthält aber alles Wesentliche, weist auf einen dem Rektor vorgeschriebenen Lehrplan hin, betont den christlichen und wissenschaftlichen Charakter der Anstalt, weist das — für unsere Begriffe außerordentlich niedrige — Einkommen des Schulleiters nach und hebt die Befreiung der Schüler von der Zahlung von Schulgeld hervor. (Nur für Privatstunden durfte Geld erhoben und bezahlt werden.) Der Rektor wurde durch Eidesleistung verpflichtet. Die zweite Bestallung deckt sich genau mit der ersten, bei der dritten (Bernhardi 1706) wurde ein Probejahr für den Rektor eingefügt und auch für den vierten Rektor gefordert. Zusatz zu Punkt 11: „Und weil dießes erste Jahr ein theil mit dem andern es probieren will, so gehet auch dieße Bestall- und annehmung nicht weiter und soll bey Ausgang dießes ersten Jahres alsdann de novo capituliret werden, oder in Verbleibung deßen dießer Dienst seine endschafft haben und kein theil dem andern obligiret seyn.“

Der vierte Rektor, H e p p e, bewährte sich nicht (vergl. Sommerlad S. 28 ff.). Als er 1737 entlassen wurde, nachdem er der Schule viel Schaden zugefügt hatte, fühlte man das Bedürfnis, die Dienstinstruktion eingehender zu gestalten, um Mißständen, wie sie unter Heppe Ursache zu Konflikten gewesen waren, vorzubeugen. Die Bestallung des Rektors Conradi vom 1. Januar 1738 liegt im Original vor¹⁾. Der Eingang deckt sich mit den früheren Bestallungen bis zu Punkt 3, dann aber ist vieles Neue hinzugefügt, aus dem wir ersehen, welche Anforderungen zu dieser Zeit an die Schule und den Rektor gestellt wurden.

Nr. 21. Bestallung des Rektors Conradi 1738.
Original.

Wohl das dem Rektor eingehändige Dekret, an den Ecken beschädigt.

Wir Wolfgang Ernst Graf zu Ysenburg und Büdingen Uhrkunden und Bekennen hiermit, daß Wir den Würdigen Wohlgelährten Johannes Conradi S. S. Theologiae Candidatum von Offenbach²⁾ zum Rectore Unserer daselbstigen Lateinischen freyen Schule auf art und weiße wie hiernach folget, in gnaden bestellet und angenommen, thun das auch in und Kraft dießes also und dergestalten, daß

1. U n s, Unsern Erben und Nachkommen Er treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern nutzen nach seinem Besten fleiß und Vermögen prüfen und befördern, Unsern schaden warnen und wenden, selbstnen keinen thun, noch andern zuthun wißentlich gestatten. Demnächst und

¹⁾ Sie gehört zu den Akten des hiesigen Pfarramts, durch dessen freundliches Entgegenkommen wir sie benutzen konnten. (Conradi war von 1751 an zugleich Pfarrer). Vergl. Sommerlad S. 36 f.

²⁾ Er war der Sohn des Hofpredigers Matthias Conradi.

- 30 2. Das (Ihme a)nvertraute Amt und Rectorat wie Er es vor Gott (dem Allmächtigen) und Uns seiner Vorgesetzten Landes Herrschaft und obrigkeit zu verantworten gedenkt, treulich verwalten solle. Zu dem ende und
3. Nicht allein für sich ein Ehrbares exemplarisches keusches, züchtig und unanstößiges Leben und Wandel führen und sich der Gottesfurcht und allen wohlstandigen Tugenden befeßigen, folglich der Ihme anvertrauten Jugend in Lehre und Leben vor sich und die seinigen ein gutes Exempel geben, sondern auch die unter seiner inspection stehende Jugend darzu anhalten und Sie in der erlernung guter Künste und Wißenschaften wie auch anständigen Sitten und Tugenden aufmuntern.
4. Solle er derselben nicht weniger das (wahre) thätige Christenthum alß auch die Ehrfurcht und Liebe zu Gott und der Obrigkeit sorgfältig und von Kindes-Beinen an, nach allem Vermögen einpflanzen, dieselbe zu aufmerksamen gehör göttl. Wortes und wahren Verstand desselben nach denen grundsetzen Unserer Christlich reformirten Religion, eyrigem geboth, der furcht des Herrn alß der weißheit anfang anweißen und sich nach den vorgeschriebenen legibus Scholasticis richten, überhaupt aber sich befeßigen, daß die Schule zu beßerem aufnehmen gebracht werde.
5. Und damit alles ordentlich zugehe, soll er gewiße und Verordnete Schulstunden halten, solche ohne ehrhafte ursachen nicht versäumen, darinnen gute, taugliche Authores mit Vorwissen und Genehmhaltung Consistoriums tractiren, ohne desselben approbation keine Veränderung darmit vornehmen. der Jugend den wahren rechten Verstand, nutzen und gebrauch eröffnen, dieselbe soviel es seyn kann mit ohnnöthigem memorisiren verschonen, hiengegen fleißig expliciren laßen und ad exercitia styli anhalten, daneben aber auch Ihnen zeigen, wo sie gefehlt haben und durch gründliche Vorstellung derer Fehler sie zu deren Verbesserung anhalten; Und weilen er
6. Alle diejenige, so die Lateinische Sprache erlernen wollen, Vor jetzt und biß auf nöthig befindende Veränderung in seine information bekomt; So solle er seine labores dahin einrichten, daß weder die Kleinen noch großen versäümet, sondern ein jeder nach seinem alter und fähigkeit treulich unterrichtet, auch zum sauberen schreiben und deutlichen Lesen angewiesen werden, und zumahlen die größeren anhalten, daß Sie die Exercitia sowohl deutsch alß Lateinisch sauber in ein oder mehr darzu haltende Bücher einschreiben, beydes aber selbst übersehen und corrigiren, darmit sie auch orthographice schreiben, und sich einer läufigen Hand angewöhnen. Wann nun
7. Mit der Zeit Schüler wären, so die fundamenta in Latinitate und denen grundsprachen geleget hätten und weiter gehen wolten, soll er dieselben in der Historie und Geographie auch andern wißenschaften ebenalß informiren um desto bequemer auf Universitäten Ihre studien (traktiren) zu können. Weilen auch
8. Die Music und arithmetic sehr nützliche wißenschaften

sind, sodaß mancher ohnbemittelte Schüler sein glück dadurch gemacht, und gelegenheit bekommen hat, das angefangene Studium ohne große Kosten zu prosequiren; alß soll er die zu dem Ende verordnete Musicstunden mit besuchen und seines orths beförderlich seyn, daß dieße Künste von der Jugend erlernet werden. Weiter und

31

9. Soll er Unserer Kirchen- und Policy-ordnung gemäß leben, und sonderlich denen zu Unserm Consistorio Verordneten, Directori, Räthen und Assessoren gebührlichen gehorsam leisten, ohne deren Vorwißen und Verwilligung nicht verreißn und die Schule dadurch versäumen, deren Decreten, erinnerungen und Vermahnungen sich nicht widersetzen, sondern denenseiben gebührliche folge leisten.

10. Solle er wohl acht geben, daß die übrige Praeceptores in Haltung der Schule, Beobachtung der Stunden und lectionen Ihr amt ebenfalls rechtschaffen versehen, Ihnen mithien die Hand biethen, daß Sie von denen Schülern gebührend respectiert und gefürchtet, die schularbeit aber von Ihnen allen zu rechter Zeit, mit vorheriger anrufung gottes verrichtet, denen Schülern die wahre Erkenntniß Gottes, gute Sitten und Künste mit allem möglichen fleiß beygebracht, die lectiones Emsig getrieben, alle Verhinderungen aus dem Wege geräumt, und zumahlen nichts unterlaßen oder verabsäumt werde, was zu der Ehre Gottes fleisiger und sorgfältiger instruction der Schüler und gedeylichen uñnehmen der Schule immer ersprißlich erachtet werde, damit dieselbe je mehr und mehr ein fruchtbares und nützliches seminarium Ecclesiae et Reipublicae werden möge. Weilen wir

11. Die Verordnung gemacht, daß durch unsern ersten reformirten Prediger zu Offenbach die Schule wenigstens alle Monath visitirt, und die jugend tentirt werde, was sie in der Zeit gethan, und wie weit sie zugenommen habe; Alß soll er jedesmahls einen Catalogum lectionum nebst denen Exercitiis vorlegen, umb die profectus daraus zu erschen, die fleißigen aufmuntern, die faulen aber zu mehrerem fleiß anmahnen zu können. Desgleichen sollen alle Jahr zwey Examina publica gehalten werden, umb die profectus der Jugend zu erforschen und zu sehen, wie sowohl Docens als Discentes sich verhalten und Ihrem officio abgewartet haben, bey welchen Examinibus Er durch Catalogos die tractirte lectiones und wie weit Er darinnen gekommen, nebst denen Nahmen der Schüler, Ihres alters, Eltern, Vaterlands und Fleiß oder Unfleiß anzuzeigen, auch die darauf gemachte jedoch von Ihme nicht corrigirte Exercitia vorzulegen, und was etwa zu Verbesserung der Schule zu erinnern wäre Vorzubringen hat.

12. Solle er sich in Bestraf- und Züchtigung der Jugend alles Polterns und unziemlicher Heftigkeit enthalten, noch vielweniger aber mit schändlichem fluchen oder Annahmen geben, der Jugend selbstn ärgerlich und anstößig fallen und im übrigen all dasjenige, was zwar hierinnen nicht exprimirt, einem rechtschaffenen und fleißigen Rectori aber gleichwohlen zuthun und zulaßen eignet und gebühret, thun und laßen solle und wolle. Endlichen und

32 13. Solle er auf die Ihme eingebende Schulbäue eine fleißige ufsicht haben, damit weder durch Ihn noch durch die seinige etwas daran verderbt oder Verwahrloset, sondern alles in gutem stande erhalten werde.

Vor diesen seinen Dienst, welcher von unten gesetztem dato angehet, und biß auf Unsere oder seine aufkündigung (welche jedoch ein Vierteljahr vorher geschehen soll) währet, wollen wir Ihme Jährlich und jedes Jahr besonders geben und reichen laßen:

An Geld Einhundert und achtzig gulden. Dargegen Er von denen Schülern kein schulgeld, wohl aber vor die Privatstunden etwas Billiges zunehmen hat.

Worbey Er zur freyen Wohnung den theil Unseres Schulhaußes mit seinem Zugehör, ingleichen Drey Stoß Brennholz, worvon er jedoch den macherlohn zahlen und sich es selbst fahren laßen muß, haben und genießen solle.

Hierüber hat Uns obgemelter Johannes Conradi angelobt, auch einen leibl. Ey d zu Gott dem allmächtigen geschwohren, dießem allem treulich und gehorsamlich nachzukommen, treulich und sonder gefährde. Und deßen allen zu mehrere Uhrkund haben Wir dieße respee Instruction und Bestallungs-Brief hierüber ausfertigen und nebst Unserer eigenhändigen unterschrift mit Unserm angebohrenen Gräfl. Insiegel betrucken laßen. So geschehen Birstein den 1. Januar 1738.

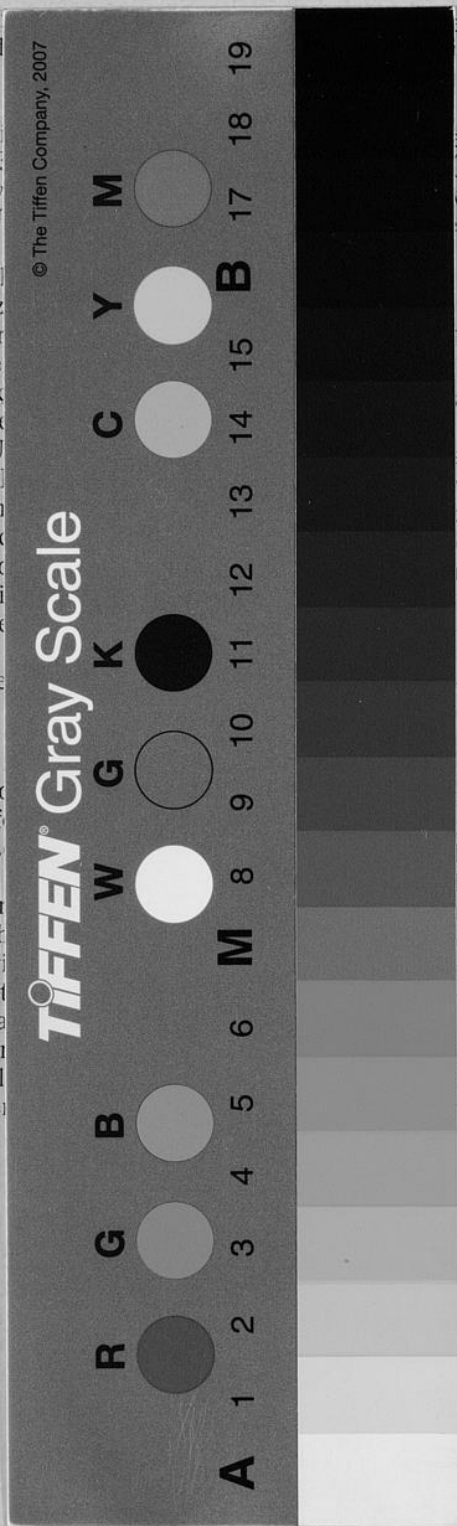
(Eigenhänd. Unterschrift d. Grafen.)
(Siegel.)

Wolfgang Ernst G. z. Y. B.

Hiernach ist noch mehr wie vorher auf ein einwandfreies Leben des Rektors Gewicht gelegt und der christliche und insbes. der christlich-reformierte Charakter der Schule entschieden hervorgehoben. Der Lehrplan soll ohne Genehmigung des Konsistoriums keine Änderung erfahren, für die Handhabung der Disziplin und Erteilung des Unterrichts, Führung der Aufsicht, Abhaltung regelmäßiger öffentlicher Prüfungen, Verwaltung der Gebäude werden eingehende Vorschriften gegeben; Schule und Rektor werden der Aufsicht des Konsistoriums, insonderheit des ersten reformierten Predigers zu Offenbach unterstellt. Der Gehalt des Rektors ist 47 Jahre nach der Gründung der Schule zum ersten Male um 30 Gulden — auf 180 Gulden jährlich — erhöht. Mit dem, was über den Lehrplan gesagt ist, werden wir uns in einer späteren Abhandlung noch zu befassen haben.

32 13. Solle er au
ufsicht haben, d
daran verderbt
erhalten werde.
Vor diesen se
angehet, und bi
ein Vierteljahr v
lich und jedes J
An Geld Einh
von denen Schül
etwas Billiges z
Worbey Er zur
haußes mit seine
worvon er jedoc
laßen muß, habe
Hierüber hat U
auch einen leibl.
allem treulich un
gefährde. Und c
respee Instructio
nebst Unserer ei
Gräfl. Insiegel be
1738.
(Eigenhänd. Unte

Hiernach
Leben des Rekt
der christlich-ref
gehoben. Der L
keine Änderung
Erteilung des Ur
mäßiger öffentlich
gehende Vorschr
sicht des Konsist
digers zu Offenba
nach der Gründun
180 Gulden jähr
gesagt ist, werde
fassen haben.



e eine fleißige
seinige etwas
gutem stande

esetztem dato
welche jedoch
wir Ihme Jähr-
en:

Dargegen Er
Privatstunden

nseres Schul-
rennholtz,
selbst fahren

adi angelobt,
hören, dießem
ch und sonder
en Wir dieße
sfiertigen und
angebohrenen
den 1. Januar

st G. z. Y. B.

einwandfreies
e und insbes.
ieden hervor-
Konsistoriums
Disziplin und
haltung regel-
e werden ein-
den der Auf-
mierten Pre-
s ist 47 Jahre
Gulden — auf
den Lehrplan
g noch zu be-